

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 146 (1978)
Heft: 43

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

43/1978 146. Jahr 26. Oktober

Programm des Pontifikats Johannes Pauls II. Die Rundfunkbotenschaft «Urbi et Orbi» vom 17. Oktober **621**

Kirche und Staat am Beispiel der Ortskirche Basel Die gegenwärtige Rechtslage von Kirche und Staat im Bistum Basel und die theologischen Massstäbe des Zweiten Vatikanischen Konzils. Ein Beitrag von Oskar Stoffel **624**

Berichte
Herbsttagung der St. Galler Theologiestudenten **628**

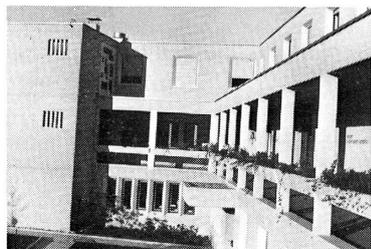
Interdiözesanes Pastoralforum
Schreiben der Schweizer Bischofskonferenz zur Einberufung des Interdiözesanen Pastoralforums **629**

Hinweise
Theologische Hochschule Chur **628**
Papst Paul VI., Wort und Weisung «Illustrissimi» auf deutsch **631**
Stiftung VKI **631**

Amtlicher Teil **632**

Die Meinung der Leser
Wozu bin ich Katechet? **633**

Frauenklöster in der Schweiz
Monastero Carmelo «San Giuseppe», Locarno-Monti (TI) [Reform der Unbeschuhten Karmelittinnen]



Programm des Pontifikats Johannes Pauls II.

Ehrwürdige Brüder, liebe Söhne der heiligen Kirche, alle ihr Menschen guten Willens, die ihr uns Gehör schenkt!

Unter so vielen anderen Worten kam uns eins sofort auf die Lippen, als wir auf den Stuhl Petri erhoben wurden: es ist das Wort, das die ungeheure Verantwortung, die uns übertragen wurde, ins rechte Licht rückt, wenn wir die engen Grenzen unserer menschlichen Möglichkeiten ihr gegenüberstellen: «O Tiefe der Weisheit und der Erkenntnis Gottes! Wie unergründlich sind seine Urteile, wie unerforschlich seine Wege!» (Röm 11,33). Wer konnte denn voraussehen, dass wir nach dem Tod Pauls VI., dessen Gedächtnis in uns immer lebendig bleibt, auch den raschen Tod seines lebenswürdigen Nachfolgers Johannes Pauls I. erleben würden? Und wie konnten wir selbst voraussehen, dass ihre ungeheure Erbschaft auf unsere Schultern gelegt würde? Deshalb müssen wir den verborgenen Ratschluss Gottes, seiner Vorsehung und Güte bedenken, nicht um ihn zu durchschauen, sondern um ihn anzubeten und unsere Gebete auf ihn auszurichten. Wir fühlen uns also verpflichtet, mit den Worten des Psalmisten, der seine Augen zum Himmel erhob, auszurufen: «Woher kommt mir Hilfe? Meine Hilfe kommt vom Herrn!» (Ps 121, 1 f.).

Diese Ereignisse, die niemand voraussehen konnte und die in so kurzer Zeit aufeinander folgten, und das Unvermögen, darauf eine Antwort geben zu können, drängen uns, nicht nur unseren Sinn zum Herrn zu wenden und uns ihm ganz anzuvertrauen, sondern hindern uns auch, ein Programm unseres Pontifikates zu entwerfen, das das Ergebnis langer Überlegung und sorgfältiger Durcharbeitung ist. Statt dessen wollen wir schon jetzt eine Art Grundsatzklärung vorlegen, die selbst ein Zeichen der stärkenden Gegenwart Gottes darstellt.

Es ist kaum ein Monat vergangen, seit wir alle inner- und ausserhalb dieser durch ihre Geschichte berühmten Sixtinischen Kapelle Papst Johannes Paul zu Beginn seines Amtes haben sprechen hören, auf das so grosse Hoffnungen gesetzt werden durften. Wir glauben diese Ansprache nicht übergehen zu dürfen, sei es wegen der Erinnerung daran, die noch in uns lebendig ist, sei es wegen der klugen Mahnungen und Ratschläge, die in ihr enthalten waren. Seine Worte scheinen trotz der andersartigen Umstände, unter denen sie gesprochen wurden, auch jetzt noch ihre Kraft zu bewahren. Wir können sie also zu Beginn dieses neuen Pontifikates, das uns anvertraut wurde, vor Gott und der Kirche nicht beiseite schieben.

Einige Leitlinien

Wir wollen daher einige Leitlinien herausarbeiten, die wir für besonders wichtig halten. Mit Gottes Hilfe nehmen wir uns vor und hoffen wir, sie nicht nur aufmerksam und zustimmend weiterzuverfolgen, sondern ihnen auch ständig neue Impulse zu geben, damit sie im realen Leben der Kirche eine Antwort finden. Vor allem wollen wir an das Zweite Vatica-

nische Ökumenische Konzil erinnern, das uns zu seiner sorgfältigen Verwirklichung verpflichtet. Ist denn diese allgemeine Kirchenversammlung nicht ein Meilenstein und ein Ereignis von höchster Bedeutung in der zweitausendjährigen Geschichte der Kirche und in seinen Rückwirkungen auch in der religiösen Geschichte der Welt und der Kulturgeschichte der Menschheit? Das Konzil ist aber nicht nur eingeschlossen in seinen Dokumenten, und es endet nicht nur in den Initiativen zu seiner Durchführung, die in den Jahren nach dem Konzil unternommen wurden! Wir halten es daher für unsere erste Pflicht, die sorgfältige Durchführung der Konzilsdekrete und -bestimmungen zu fördern; dies aber müssen wir in ebenso kluger wie aneifernder Weise tun mit dem Ziel, vor allem eine entsprechende Geisteshaltung heranwachsen zu lassen. Denn es ist nötig, sich zuerst dem Geist des Konzils anzupassen, um dann seine Ergebnisse in die Praxis umsetzen zu können, und das, was zwischen den Zeilen steht oder, anders ausgedrückt, implizit darin enthalten ist, unter Berücksichtigung der inzwischen gemachten Erfahrungen und der Forderungen, die sich aus den neuen Umständen ergeben, deutlich zu machen. Kurz gesagt: der fruchtbare Same, den die Väter des Ökumenischen Konzils, vom Wort Gottes genährt, in gute Erde gesät haben (vgl. Mt 13, 8–23), also die bedeutenden Dokumente und Pastoralbestimmungen, müssen zu lebendiger Reife gebracht werden.

Dieser generelle Entschluss zur Treue gegenüber dem Zweiten Vatikanischen Konzil und der ausdrückliche Wille, es, soweit es auf uns ankommt, zum Erfolg zu führen, können verschiedene Gebiete betreffen: die Glaubensverbreitung und die Ökumene, die Disziplin und die Organisation der Kirche; doch auf ein Gebiet müssen wir besonders grosse Sorgfalt verwenden: die Ekklesiologie. Ehrwürdige Brüder und liebe Söhne der ganzen katholischen Kirche! Wir müssen wieder die «Magna Charta» des Konzils, das heisst die dogmatische Konstitution über die Kirche, «Lumen Gentium», in die Hand nehmen, um mit neuem und grösserem Eifer die Natur und die Aufgabe der Kirche zu betrachten, ihre Art der Existenz und der Tätigkeit. Dies müssen wir in der Absicht tun, dadurch nicht nur die lebendige Gemeinschaft derer in Christus zu bewirken, die an ihn glauben und auf ihn hoffen, sondern auch mit dem Ziel, einen Beitrag zu leisten zur grösseren und festeren Einheit der ganzen Menschheitsfamilie. Papst Johannes XXIII. drückte das mit den Worten aus: «Die Kirche Christi ist das Licht der Völker.» Denn die Kirche — das Konzil nahm

seine Worte wieder auf — ist das allgemeine Sakrament des Heils und der Einheit für das Menschengeschlecht (vgl. Lumen Gentium, Nr. 1,48; Ad Gentes, Nr. 1).

Das Heilsgeheimnis, das sich auf die Kirche als Mittelpunkt bezieht und das durch die Kirche zum Erfolg geführt wird; die dynamische Kraft, die durch eben dieses Geheimnis das Volk Gottes antreibt; die besondere Verbindung oder kollegiale Form, die die Hirten der Kirche unter sich «mit Petrus und unter Petrus» miteinander vereint, sind Kapitel, die wir nie genug überdenken können, damit wir in Anbetracht der ständigen oder zeitgebundenen Bedürfnisse der Menschen die Formen erkennen, in denen die Kirche gegenwärtig und tätig sein muss. Deshalb wird die Zustimmung, die diesem Konzilsdokument zu leisten ist, im Licht der Überlieferung und der dogmatischen Formeln des Ersten Vatikanischen Konzils uns Hirten und den Gläubigen ein sicherer Weg und ein Anstoss sein, um — wir sagen es noch einmal — auf den Wegen des Lebens und der Geschichte zu wandeln.

Das kollegiale Band

Insbesondere empfehlen wir, gründlicher zu betrachten, was das kollegiale Band mit sich bringt, das die Bischöfe eng mit dem Nachfolger des hl. Petrus und untereinander verbindet bei der Erfüllung der ihnen anvertrauten Aufgaben, durch das Licht des Evangeliums zu lehren, durch die Werkzeuge der Gnade zu heiligen und durch die Kunst der Seelsorge das ganze Gottesvolk zu leiten, damit wir unserer Aufgabe klarer bewusst werden und unsere Verantwortung wachsam tragen. Kollegialität bedeutet zweifellos auch Weiterentwicklung der Einrichtungen, die teils neu sind, teils den heutigen Notwendigkeiten angepasst, jener Einrichtungen, durch die eine möglichst grosse Einheit der Gesinnung, der Vorsätze, der Initiativen beim Aufbau des Leibes Christi, der die Kirche ist (vgl. Eph 4,12; Kol 1,24), erreicht werden soll. Hierzu erinnern wir vor allem an die Bischofssynoden, die vor Ende des Konzils vom Weitblick Pauls VI. geschaffen wurden (vgl. Motu proprio «Apostolica Sollicitudo»: AAS LVII, 1965, S. 775–780).

Drei Amtsverpflichtungen

Abgesehen von diesem Hinweis auf das Konzil, sind wir zur Treue gegenüber dem Amt, das wir übernommen haben, in seiner ganzen Breite verpflichtet. Berufen zum höchsten Amt in der Kirche, verpflichtet gerade uns diese Stellung zu vorbildlichem Beispiel an Entschlossenheit und Einsatz. Wir müssen diese Treue mit allen Kräften

zum Ausdruck bringen, was sich nur durchführen lässt, wenn wir den Schatz des Glaubens unversehrt bewahren, indem wir besonders jene Gebote Christi erfüllen, mit denen er den Simon als dem von ihm eingesetzten Fels der Kirche die Schlüssel des Himmelreiches übergeben hat (Mt 16,18f.). Ihm befahl er, die Brüder zu stärken (vgl. Lk 22,32), und die Lämmer und Schafe seiner Herde zu weiden zum Beweis seiner Liebe (vgl. Joh 21,15 ff.). Wir sind tief überzeugt, dass jede moderne Untersuchung über das sogenannte «Petrusamt» mit dem Ziel, immer besser herauszuarbeiten, was es Besonderes und Spezifisches enthält, nicht an diesen drei Sätzen des Evangeliums vorbeigehen kann und darf. Es handelt sich tatsächlich um drei Amtsverpflichtungen, die mit der Natur der Kirche selber zusammenhängen, zur Bewahrung ihrer inneren Einheit und zum Schutz ihres geistigen Auftrags. Sie sind nicht nur dem hl. Petrus, sondern auch seinen rechtmässigen Nachfolgern aufgegeben. Wir sind überzeugt, dass dieses einzigartige Amt sich immer aus der Quelle der Liebe nähren muss. Auch die Atmosphäre, in der es sich entfaltet, muss davon durchdrungen sein. Diese Liebe ist nämlich die notwendige Antwort auf die Frage Jesu «Liebst du mich?» Deshalb wiederholen wir gerne die Worte des hl. Paulus: «Die Liebe Christi drängt uns» (2 Kor 5,14). Das heisst wir wollen, dass unser Amt von Anfang an ein Amt der Liebe sei, und dies auf jede Weise darstellt und ausdrückt.

Die hohe Schule der Vorgänger

Dabei werden wir uns bemühen, dem Beispiel und der hohen Schule unserer Vorgänger zu folgen. Wer erinnert sich nicht an die Worte Pauls VI., der «die Gesellschaft im Zeichen der Liebe» verkündete und in prophetischer Weise ungefähr einen Monat vor seinem Tod bekräftigte: «Ich habe den Glauben bewahrt» (vgl. die Homilie am Fest Peter und Paul 1978). Er tat dies nicht um sich selbst zu loben, sondern um nach einem fünfzehnjährigen Pontifikat sein Gewissen zu erforschen.

Was aber sollen wir von Johannes Paul I. sagen? Es scheint uns, als wäre er erst gestern aus unserm Kreis herausgetreten, um das päpstliche Gewand, das schwerer wiegt als man glaubt, anzuziehen. Aber welche glühende Liebe, mehr noch, welche «Flutwelle der Liebe» — wie er es in seiner letzten Ansprache vor dem sonntäglichen Angelus ausdrückte — ist in den wenigen Tagen seines Pontifikates von ihm in die Welt ausgegangen! Das wird auch durch die tiefgründigen Katechesen bestätigt, die er bei den öffentlichen Audienzen über Glaube, Hoffnung und Liebe hielt.

Ehrwürdige Brüder im Bischofsamt und geliebte Söhne, zur Treue gehört ohne Zweifel auch, was sich von selbst versteht, der Gehorsam gegenüber dem Lehramt Petri, vor allem in Fragen der Lehre. Man muss immer das «objektive» Moment bei diesem Lehramt beachten und bewahren, zumal angesichts der Schwierigkeiten, die in unserer Zeit von verschiedenen Seiten bestimmten Glaubenswahrheiten gemacht werden. Zur Treue gehört ferner die genaue Einhaltung der liturgischen Normen, welche die kirchliche Autorität erlassen hat. Abzulehnen ist daher sowohl jene Haltung, die willkürlich und ohne amtliche Billigung Neuerungen einführt, wie auch jene andere Haltung, die sich hartnäckig weigert, das, was für die heiligen Riten legitim festgelegt wurde und nun zu ihnen gehört, anzunehmen. Die Treue bezieht sich weiterhin auch auf die «hohe Disziplin» der Kirche, von der unser unmittelbarer Vorgänger gesprochen hat. Sie ist nicht von der Art, dass sie niederdrückt oder, wie man sagt, abtötet; sie will vielmehr die rechte Ordnung des mystischen Leibes Christi schützen und gleichsam bewirken, dass die Verbindung aller Glieder, aus denen er besteht, natürlich und normal, ihren Aufgaben gemäss, funktioniert. Treue ist endlich das gleiche wie die Erfüllung der Forderungen der Priester- und Ordensberufung: alles, was in Freiheit vor Gott versprochen wurde, soll immer gehalten und entfaltet werden, indem man sein Leben beständig von übernatürlichen Grundsätzen leiten lässt.

Was schliesslich die Gläubigen angeht, so weist schon ihr Name auf die Treue hin: diese muss daher die ihrer christlichen Berufung natürlicherweise entsprechende Haltung sein. Bereitwillig und ehrlich mögen sie ihre Treue bezeugen im Gehorsam gegen ihre geistlichen Hirten, die der Hl. Geist für die Leitung der Kirche eingesetzt hat (vg. Apg 20,28); sie mögen sich auch gern bei jenen Werken beteiligen, zu denen sie gerufen sind.

Und die anderen

Wir möchten an dieser Stelle auch nicht unsere Brüder und Schwestern aus den anderen christlichen Kirchen und Gemeinschaften vergessen. Die Sache des Ökumenismus ist derart erhaben und Klugheit erfordern, dass wir jetzt nicht ohne ein Wort darüber hinweggehen können. Wie oft haben wir gemeinsam betend über den letzten Willen Christi nachgedacht, der für seine Jünger vom Vater das Geschenk der Einheit erbat (vgl. Joh 17, 21–23)? Wer erinnert sich nicht daran, wie oft der hl. Paulus die «Einheit des Geistes» betont hat, aus der heraus die Jünger Christi «die glei-

che Liebe üben, eines Sinnes und eines Herzens sein» sollten (vgl. Phil 2,2.5–8)? Man möchte es daher kaum glauben, dass unter den Christen immer noch Spaltung zu beklagen ist, die anderen Anlass zum Zweifel oder gar zum Ägernis wird. Daher wollen wir den Weg, der schon glücklich begonnen wurde, fortsetzen und alles fördern, was Hindernisse beseitigen kann: wir wünschen uns dabei, dass wir in vereintem Bemühen doch schliesslich zur vollen Einheit gelangen.

Wir wenden uns auch an alle Menschen, die als Kinder des allmächtigen Gottes unsere Brüder und Schwestern sind: wir müssen sie lieben und ihnen dienen. Daher möchten wir ihnen ohne Überheblichkeit, vielmehr in echter Demut unseren Willen kundgeben, einen wirklichen Beitrag zum immer aktuellen und wichtigen Anliegen des Friedens, des Fortschritts und der Gerechtigkeit unter den Völkern zu leisten. Wir haben dabei keineswegs die Absicht, uns in die Politik einzumischen oder uns an der Regelung weltlicher Angelegenheiten zu beteiligen. Denn wie die Kirche nicht in irgendeiner irdischen Gestalt aufgehen kann, so leiten uns beim Aufgreifen gerade dieser Fragen der Menschen und Völker ausschliesslich religiöse und moralische Gründe. Wir stehen in der Nachfolge dessen, der den Seinen jenes Ideal nahelegte, «Salz der Erde» und «Licht der Welt» zu sein (vgl. Mt 5,13–16). Wir wollen uns daher um die Festigung der geistlichen Grundlagen bemühen, auf welche sich die menschliche Gesellschaft stützen muss. Wir fühlen uns zur Wahrnehmung dieser Aufgabe um so mehr verpflichtet, je mehr die Gegensätze und Zwiſtigkeiten andauern, die in vielen Teilen der Welt zu Auseinandersetzungen und Konflikten geführt haben und die immer grössere Drohung weiteren entsetzlichen Unheils in sich tragen. Wir werden daher beharrlich — in rechzeitigem und selbstlosem Bemühen, das sich nur vom Geist des Evangeliums leiten lässt — diese Fragen aufgreifen.

In Kirche und Welt

Wir möchten uns jetzt wenigstens jene schwere Sorge zu eigen machen, die das Kardinalskollegium während der Sedisvakanz des Apostolischen Stuhles über die Lage im geliebten Libanon und für dessen Volk gezeigt hat. Wir alle wünschen ihm von ganzem Herzen Frieden in Freiheit. Zugleich aber möchten wir auch allen Völkern und Menschen unsere Hand entgegenstrecken und besonders allen jenen unsere Sympathie aussprechen, die unter Ungerechtigkeit und Diskriminierung zu leiden haben, ob auf wirtschaftlichem, sozialem oder politischem Gebiet, ob es um die Ge-

wissensfreiheit geht oder auch um die gebührende Religionsfreiheit. Wir müssen mit allen Mitteln danach streben, dass sämtliche Formen der Ungerechtigkeit, die heute vorkommen, gemeinsam erwogen und tatsächlich überwunden werden, so dass alle Menschen ein wahrhaft menschenwürdiges Leben führen können. Dies gehört auch zur Sendung der Kirche, die sich darüber auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil nicht nur in der dogmatischen Konstitution «Lumen Gentium», sondern auch in der Pastoralconstitution «Gaudium et Spes» ausgesprochen hat.

Ehrwürdige Brüder und geliebte Söhne, die Ereignisse der jüngsten Zeit in Kirche und Welt sind für uns alle eine heilsame Mahnung: Wie wird unser Pontifikat verlaufen? Welches wird das Schicksal der Kirche nach Gottes Fügung in den nächsten Jahren sein? Welchen Weg wird die Menschheit in diesem ausgehenden Jahrhundert einschlagen, das sich dem Jahre 2000 nähert? Auf diese kühnen Fragen gibt es nur eine Antwort: Gott weiss es (2 Kor 12,2.3)! Wie unser persönliches Leben verläuft, nachdem uns die schwere Last des apostolischen Dienstes unerwartet auferlegt worden ist, bedeutet kaum etwas. Unsere eigene Person — das möchten wir hier in aller Deutlichkeit sagen — muss völlig hinter das schwere Amt zurücktreten, dem wir gerecht werden müssen. Daher werden unsere Worte auch zur Bitte. Nachdem wir unser Gebet an Gott gerichtet haben, spüren wir, dass wir auch eure Gebete brauchen, damit uns jene unerlässliche übernatürliche Hilfe zuteil wird, die wir nötig haben, um die Aufgabe unserer Vorgänger dort weiterzuführen, wo diese sie aus der Hand legten.

Mit der bewegten Erinnerung an unsere Vorgänger verbinden wir den Gruss, den wir voll Anerkennung und Dankbarkeit an jeden von euch, ehrwürdige Brüder, richten. Wir grüssen ferner voll Vertrauen und Zuversicht auch alle unsere übrigen Mitbrüder im Bischofsamt, die in den verschiedenen Teilen der Welt ihre Ortskirchen — den ihnen so lieben Teil des Volkes Gottes (vgl. Dekret «Christus Dominus», Nr. 11) — leiten und sich dafür einsetzen, dass das Wohl der Gesamtkirche wächst.

Hinter ihnen erblicken wir die Scharen der Priester und die grosse Zahl der Missionare, die Gruppen der Ordensmänner und Ordensfrauen und wir wünschen sogleich aus ganzem Herzen, dass ihre Zahl wachse. Wir rufen uns die Worte des Herrn ins Gedächtnis: «Die Ernte ist gross, doch der Arbeiter sind wenige.» Wir denken ferner an die Familien und christlichen Gemeinschaften, an die zahlreichen Verbände des Apostolates, an alle Gläubigen, die wir

zwar nicht alle einzeln kennen, die aber dennoch nicht eine namenlose Menge ausmachen. Sie sind uns keine Fremden und auch keineswegs niederen Ranges, gehören sie doch zur erhabenen Gemeinschaft der Kirche Christi. Unter ihnen aber schauen wir besonders aufmerksam auf die Schwächeren, die Armen, Kranken und von Sorgen gequälten Menschen.

Ihnen besonders steht gleich vom Anfang unseres obersten Hirtenamtes an unser Herz offen. Habt ihr, Brüder und Schwestern, in euren Leiden nicht Anteil am Leiden unseres Herrn und Erlösers und bringt es in gewisser Weise zur Fülle? Der unwürdige Nachfolger des heiligen Petrus, der «die unerforschlichen Reichtümer Christi» zu erschliessen sucht, bedarf dringend eurer Hilfe, eures Gebets, eurer Hingabebereitschaft und eurer Opfer.

Wir wollen auch euch grüssen, geliebte Brüder und Söhne, die ihr uns hört; mit unzerstörbarer Liebe sind wir dem Land verbunden, in dem wir geboren wurden: wir grüssen daher besonders alle Bürger unseres «immer getreuen» Polens, besonders auch die Priester und Gläubigen der Kirche von Krakau. In unseren Gruss fliessen viele Erinnerungen und Gefühle, zartes Heim-

weh und unzerstörbare Hoffnung zusammen.

In dieser Stunde voll Schwierigkeiten und Angst wollen wir uns nun an die Jungfrau Maria wenden, die im Geheimnis Christi immer als Mutter lebt und mitwirkt: wir wenden uns ihr in kindlicher Verehrung zu und wiederholen die Worte «totus tuus» (ganz dir), die wir vor 20 Jahren am Tag unserer Bischofsweihe in unser Herz und unser Wappen geschrieben haben. Wir rufen die heiligen Apostel Petrus und Paulus und alle Heiligen und Seligen der ganzen Kirche an. Zugleich grüssen wir jetzt alle Menschen, die Alten, die Erwachsenen, die Jugendlichen, die Kinder und Säuglinge: unser Herz ist so voll von väterlicher Zuneigung, dass wir diese auch in Worte fassen müssen. Wir wünschen ihnen aufrichtig, sie alle mögen «in der Gnade und Erkenntnis unseres Herrn und Retters Jesus Christus wachsen» (2 Petr 3,18), wie der Apostelfürst gesagt hat. Allen erteilen wir unseren ersten Apostolischen Segen, der nicht nur ihnen persönlich, sondern auch der gesamten Menschheitsfamilie die Fülle der Gnaden unseres Vaters im Himmel schenken möge. Amen.

Übersetzt von der KIPA

Kirche Schweiz

Kirche und Staat am Beispiel der Ortskirche Basel

Anlässlich des 150-Jahr-Jubiläums der Diözese liegt das Thema «Ortskirche Basel in ihrem Verhältnis zum Staat» aus zwei Gründen nahe*. Historisch gesehen, standen am Ursprung des neuerrichteten Bistums Kirche und Staat. Die politischen Umwälzungen im Gefolge der Französischen Revolution — faktische Auflösung der ehemaligen Diözese Basel und Säkularisation des Bistums Konstanz — führten zu einer weitreichenden Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse in der Schweiz und damit auch des Basler Sprengels. Nach langen und mühsamen Verhandlungen, bei denen mehr staatspolitische Erwägungen denn pastorale Einsichten den Ausschlag gaben, wurde am 26. März 1828 durch Konkordat zwischen dem Apostolischen Stuhl und den beteiligten Ständen das neue Bistum Basel staatskirchenrechtlich vereinbart und am 7. Mai des gleichen Jahres durch die Bulle «Inter praecipua» von Leo XII. kirchenrechtlich errichtet¹.

Diese staatlich-kirchliche Symbiose, nicht bloss beim Entstehen der Diözese, sondern vor allem in den konkreten staatskirchlichen Ordnungen der einzelnen Kantone, wird heute durch die eidgenössische Trennungs-Initiative prinzipiell in Frage gestellt. Damit ist die Teilkirche Basel herausgefordert, auch auf diesem Gebiet ihre Zukunft zu suchen. Aus dieser Sicht ist das gestellte Thema von aktueller Bedeutung.

Nicht verschwiegen werden darf die doppelte Problematik des angesprochenen Fragenkreises. Zum einen: Die Bistumskirche steht nicht einem einzigen staatlichen Gebilde gegenüber, sondern dem Bund und einer Vielzahl von auf diesem Gebiet souveränen Kantonen. Und zum andern: Der Staat bzw. der einzelne Kanton hat in seiner staatskirchlichen Gesetzgebung nicht die Diözese im Blick, sondern die Religionsgemeinschaften seines Territoriums. Dieses besitzt aber weder theologisch noch kirchenrechtlich eine Rechtsgestalt. Zudem hat sich in den einzelnen Ständen aufgrund der verschiedenen historischen und religionspolitischen Gegebenheiten im Rahmen des Bundesrechtes eine vielfältige und unterschiedliche Ausgestaltung des Staatskirche-Verhältnisses entwickelt.

Diese Komplexität der Thematik erfordert in den Ausführungen notwendig eine Begrenzung und Beschränkung. Die kon-

krete Regelung des Verhältnisses zu den Kirchen ist in der Kompetenz der Kantone geblieben. Das kantonale Staatskirchenrecht wird deshalb im Vordergrund stehen müssen. Die Bundesverfassung, die primär die religiösen Freiheitsrechte der Bürger normiert, ist nur am Rande angesprochen.

In drei Schritten sollen Hauptlinien und Schwerpunkte herausgehoben werden. Zunächst ist deskriptiv der Status quo, die gegenwärtige Rechtslage von Kirche und Staat in der Diözese Basel darzustellen. In einem zweiten Punkt ist nach den theologischen Massstäben des Zweiten Vatikanischen Konzils zu fragen. In einem weiteren Beitrag sollen aus dem Vergleich der geltenden Strukturen mit den theologischen Kriterien Postulate angemeldet und Zukunftsperspektiven eröffnet werden. — Bei all dem gilt in besonderem Masse für das Staatskirchenrecht: «Das Gestern ist notwendiges Verstehens-element des Heute und Morgen» (A. Hollerbach).

I. Kirche und Staat in der geltenden Rechtsordnung

Die Ortskirche Basel begegnet dem Staat zunächst in den Bistumskantonen, die als Verbund die Diözese bilden, und dann in den einzelnen Kantonen, die eine vielfältige und vielschichtige staatskirchliche Ordnung aufweisen.

1. Ortskirche — Bistumskantone

a) Die formalrechtliche Bindung

der verschiedenen Kantone zur Bistumskirche war bis zur Zusatzvereinbarung

* Der Grundtext dieses Beitrages und eines weiteren wurde als Vortrag in verschiedenen Pfarreien der Diözese gehalten. Auf mehrfachen Wunsch wird er, leicht überarbeitet, einer weiteren Leserschaft zugänglich gemacht.

¹ Übereinkunft zwischen dem Apostolischen Stuhl und den Regierungen der Kantone Luzern, Bern, Solothurn und Zug vom 26. März 1828 betreffend die Reorganisation und neue Umschreibung des Bistums Basel, in: U. Lampert, Kirche und Staat in der Schweiz, Freiburg—Leipzig 1939, III, 62–70; Leo XII., Bulle «Inter praecipua» vom 7. Mai 1828 betreffend Wiederherstellung und Reorganisation des Bistums Basel, ebd. 78–84; Übereinkunft zwischen dem Apostolischen Stuhl und der Regierung des Kantons Aargau vom 2. Dezember 1828 betreffend Anschluss des Aargau an das Bistum Basel, ebd. 85–87; Übereinkunft zwischen dem Apostolischen Stuhl und der Kantonsregierung von Thurgau vom 11. April 1829 betreffend Anschluss des Standes Thurgau an die Diözese Basel, ebd. 88–90; Pius VIII., Bulle «De animarum salute» vom 23. März 1830 betreffend Einverleibung der Kantone Aargau und Thurgau in die Diözese Basel, ebd. 90–92; Beitritts-Erklärung des Standes Basel zu dem neuorganisierten Bistum Basel vom 6. Oktober 1829, ebd. 94 f; Übereinkunft zwischen dem Apostolischen Stuhl und der Regierung des Kantons Bern vom 11. Juni 1864 betreffend die Einverleibung des alten Kantonteiles Bern in das Bistum Basel, ebd. 151 f.

vom 2. Mai 1978² sehr unterschiedlich. Es waren drei Gebietsgruppen voneinander abzugrenzen: Staatskirchenrechtlich durch Konkordate sind der Diözese Basel angeschlossen: Solothurn, Luzern, Zug, Aargau, Thurgau, Bern und Basel-Landschaft für das Birseck, das durch den Wiener Kongress 1815 dem Kanton Basel einverleibt wurde. Kirchenrechtlich durch die Errichtungsbulle «*Inter praecipua*» sind überdies die linksrheinischen Gebiete, die seit jeher zum Bistum Basel gehörten, in die neue Diözese einbezogen. Nur provisorisch, das heisst der kirchlichen Administration des Bischofs unterstellt waren Basel-Stadt rechts des Rheins und Schaffhausen. Erst mit dem erwähnten Zusatzvertrag wurden die Kantone beider Basel und Schaffhausen staatskirchenrechtlich definitiv dem Bistum Basel angegliedert.

Diese unterschiedliche Zugehörigkeit zog bisher theologische und rechtliche Konsequenzen nach sich. Der Bischof von Basel war nicht im ganzen Gebiet seines ihm anvertrauten Sprengels Diözesanbischof im strengen Sinne des Wortes. Nur die ihm definitiv zugewiesene Teilkirche leitete er in eigener Vollmacht als Nachfolger der Apostel und «Stellvertreter und Gesandter Christi»³. In den provisorisch geteilten Territorien war er bloss Administrator, apostolischer Bistumsverwalter, der im Namen und Auftrag des Papstes die bischöflichen Befugnisse ausübte⁴. Die differenzierte Bindung schaffte für die einzelnen Orte rechtliche Ungleichheiten. Die nur kirchenrechtlich und provisorisch angegliederten Stände besaßen nicht die durch das Konkordat verbrieften Privilegien und Rechte.

b) Die materialrechtlichen Beziehungen zwischen Ortskirche und Diözesanständen sind im Bistumsvertrag und den zusätzlichen Vereinbarungen festgehalten: Verlegung der Bischofsresidenz nach Solothurn; Erhebung der Kollegiatkirche St. Urs und Viktor zu Kathedrale; Bereitstellung des Priesterseminars und der Amtswohnung des Bischofs und der Domherren, sowie deren Besoldung. Aus dem sogenannten Diözesanfonds, das heisst dem Benefizialgut des aufgehobenen Bistums Konstanz, das den einzelnen Ständen zugewiesen wurde, erklärten sich die von den Regierungen übernommenen finanziellen Verpflichtungen.

Den Diözesanständen ist die Wahl der 14 Domherren zugestanden: Aargau, Bern, Luzern und Solothurn je drei, Thurgau und Zug je einen; Basel verzichtete auf eine Vertretung, stellte aber seit 1970 einen nichtresidierenden Standesherrn. Im neuen Zusatzvertrag erhalten auch die Kantone

Basel-Land, Basel-Stadt und Schaffhausen je einen nichtresidierenden Domherrn. Solothurn, Luzern und Zug besitzen ein eigentliches Wahlrecht für ihre Ständevertreter. Aargau, Bern und Thurgau können aus einer vom Domkapitel vorbereiteten Sechserliste drei Kandidaten streichen. Aus den verbliebenen trifft der Bischof die Wahl. Dieser Wahlmodus gilt nun auch für die drei neu dem Bistum beigetretenen Orte. Solothurn hat überdies das Recht, den Dompropst zu ernennen. Durch päpstliches Privileg vom 11. Juni 1926 hat die Luzerner Regierung die Kompetenz, die Chorherren und den Propst der Kollegiatstifte St. Leodegar in Luzern und St. Michael in Beromünster zu wählen, ebenso die anderen Benefiziaten, deren Wahl die Regierung bisher vornahm, sowie die Wahl der Professoren der Theologischen Fakultät und der Religionslehrer an den kantonalen Lehranstalten.

Dem von politischen Behörden gewählten bischöflichen Senat steht das konkordatär garantierte Privileg der Bischofswahl zu. Vom Einfluss auf dieses für die Diözese wichtige Geschehnis blieben bis anhin die Kantone Basel-Land sowie Basel-Stadt und Schaffhausen ausgeschlossen. Sie sind auch diesbezüglich erst durch die neue Übereinkunft gleichberechtigte Partner geworden.

Über die Wahl der Ständevertreter ins Domkapitel können also staatliche, zum Teil nicht katholische Regierungen, indirekt auf die Besetzung des Bischofsstuhles einwirken. Direkte Autorität übt faktisch die Diözesankonferenz aus. Sie ist zwar keine Behörde, aber als «Schöpfung der Praxis» (F. Fleiner) fasst sie die Delegierten der Konkordatskantone zusammen. Von allem Anfang an beanspruchte sie das Recht, in die Wahlliste Einsicht zu nehmen und minder genehme Kandidaten zu streichen⁵. Dieses tatsächlich ausgeübte Veto-recht kann sich jedoch auf «keinen einzigen gültigen kirchlichen Rechtstitel» stützen und scheint von der Kirche nie offiziell anerkannt worden zu sein. Vergeblich beruft man sich auch auf das Gewohnheitsrecht⁶.

Der zum Bischof Erwählte hat nach der Bestätigung durch den Papst der Diözesankonferenz einen Treueid zu leisten, in welchem er, wie ein staatlicher Beamter, den Regierungen der Kantone Treue geloben muss.

Über die Bischofswahl hinaus vermag ferner die Diözesankonferenz als Bindeglied der einzelnen Stände in anderen wichtigen Bistumsfragen die gemeinsamen Rechte und Interessen des Staates geltend zu machen⁷.

Diese Hinweise zeigen die enge Ver-

flechtung von Kirche und Staat in der Teilkirche Basel. Besonders auffällig erscheint die theologisch fragwürdige Einmischung der Diözesanstände in rein innerkirchliche Angelegenheiten bei der Besetzung der Schlüsselpositionen des Bistums.

2. Kirche und Staat in den Kantonen

Eine noch engere Bindung von Kirche und Staat ist in den einzelnen Kantonen verwirklicht. Eine Synopse des kantonalen Staatskirchenrechts bietet nicht geringe Schwierigkeiten, weil sich das typisch schweizerische System «Kirche und Staat in demokratischer Verbindung» (J. G. Fuchs) entsprechend den historischen und konfessionellen Gegebenheiten der einzelnen eidgenössischen Orte unterschiedlich entwickelte⁸.

a) Unterschiede des Staatskirchenrechts

In den ursprünglich reformierten Kantonen, wie Bern, beide Basel und Schaffhausen, emanzipierte sich die Staatskirche, die zunächst nach Ablösung der Hierarchie

² Convention additionnelle entre le Saint-Siège et le Conseil Fédéral suisse relative à l'organisation de l'Évêché de Bâle vom 2. Mai 1978.

³ Vatikanum II, Lumen Gentium Nr. 27.

⁴ CIC, cc. 312—318.

⁵ Noch bei der letzten Bischofswahl von 1967 intervenierte die Diözesankonferenz gegen den Beschluss des Domkapitels, das kanonische Informationsverfahren vorzuverlegen. Domkapitel und Diözesanstände verständigten sich schliesslich dahin, dass bei der nächsten Bischofswahl der Name des Gewählten erst nach der päpstlichen Bestätigung verkündet werden sollte. Die Diözesankonferenz nahm Einsicht in die Sechserliste, ohne jedoch Namen zu streichen; vgl. *Helvetia sacra*, Abt. I, Bd. 1, 413, mit den entsprechenden Literaturhinweisen.

⁶ J. Stirnimann, Die Basler Bischofswahl, Solothurn 1967, 9 ff.; U. Lampert aaO. II, 386; H. Maritz, Das Bischofswahlrecht in der Schweiz, unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung im Bistum Basel nach der Reorganisation, Münchner Theologische Studien, III. Kanonistische Abteilung, Bd. 36, St. Ottilien 1977.

⁷ Als Beispiele seien erwähnt: Absetzung von Bischof Lachat 1873; Auflösung des Domkapitels 1874; Loslösung des Tessin vom Verband des Bistums Basel; Einsetzung je eines Domherrn für Basel-Land, Basel-Stadt und Schaffhausen; Ernennung eines Weihbischofs usw.

⁸ Zum Folgenden vgl. E. Isele, Zur Revision des kantonalen Staatskirchenrechts, in: *Ius et Lex* (Festschrift Max Gutzwiller), hrsg. von der Juristischen Fakultät Fribourg, Basel 1959, 563—602; ders., Die neuere Entwicklung und der gegenwärtige Stand der Kirchengesetzgebung in der Schweiz, in: *Schweizerischen Juristen-Zeitung* 58 (1962) 177—201; J. G. Fuchs, Zum Verhältnis von Kirche und Staat in der Schweiz, in: *Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche*, hrsg. von J. Krautscheidt — H. Marré, Bd. 5, Münster/W. ²1972, 125—166; *Kirche — Staat im Wandel. Eine Dokumentation*, hrsg. von der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Schweiz, Bern 1974.

mit dem Staate identisch war⁹, zur Landeskirche mit dem System der staatlichen Kirchenhoheit. Die reformierte Kirche war öffentlich-rechtliche Institution. In Anlehnung an demokratische staatliche Strukturen schuf der Staat durch Gesetz in der Synode und der Kirchgemeinde eine eigene kirchliche Organisation. Die konkrete Ordnung lässt viele Varianten zu, angefangen von der sehr engen staatskirchlichen Verbindung in Bern bis zur «hinkenden Trennung» (J. G. Fuchs) in Basel-Stadt, wo sich die Kirche relativ unbeschränkter Autonomie erfreut. Die katholische Kirche mit ihrem Anspruch auf grössere Freiheit konnte erst spät in das staatskirchenpolitische System der protestantischen Kantone integriert werden. Mit Ausnahme von Bern, das bereits 1831 der römisch-katholischen Konfession den öffentlich-rechtlichen Status einer Landeskirche zusprach, wurde die katholische Kirche erst 1950 in Basel-Land, 1967 in Schaffhausen und 1972 in Basel-Stadt öffentlich-rechtliche Kantonalkirche resp. Landeskirche und erhielt mit Synode und Kirchgemeinde staatskirchliche Verbände.

In den ehemals katholischen Kantonen Luzern, Solothurn und Zug ist die staatliche Kirchenhoheit weniger ausgeprägt. Die katholische Kirche mit ihrer selbständigen hierarchischen Ordnung konnte auch zur Zeit des staatlichen Absolutismus weitgehend ihre Selbständigkeit bewahren. Gerade wegen des grösseren kirchlichen Freiheitsraumes erfolgte die Anerkennung der reformierten Kirche in den katholischen Kantonen leichter und deshalb im allgemeinen früher als umgekehrt. Noch in der Kulturkampfzeit wurden die katholischen Orte als «ein Eldorado kirchlicher Freiheit» (Gareis-Zorn) bekämpft. Der Liberalismus verpflichtete mit Einführung der Pfarrwahl auch die katholischen Stände auf die Demokratie. Organisatorisch beschränkte man sich jedoch auf die Errichtung von Kirchgemeinden, die gerade in der Inner-schweiz an eine alte Gemeindefradition anknüpfen konnte. Auffällig ist, dass die katholischen Kantone erst spät, Solothurn 1950 und Luzern 1967, Synodalverbände einführen, «wobei vor allem in Luzern das Landeskirkensystem mit besonderer Konsequenz verwirklicht wurde»¹⁰.

In den historisch paritätischen Kantonen Aargau und Thurgau wurde der Grundsatz der Gleichstellung der Konfessionen von Anfang an realisiert. Als Landeskirchen besitzen beide grossen Kirchen parallele Organe in der Synode und den Kirchgemeinden.

b) Gemeinsame Grundlinien

Auch wenn die Unterschiede des katho-

lischen und des reformierten Staatskirchenrechtes erheblich sind, haben sich doch gemeinsame Grundlinien herausgebildet.

Als grundlegendes Prinzip der staatlichen Kirchenhoheit wird die Religionsfreiheit in allen Kantonsverfassungen innerhalb des Rahmens der Bundesverfassung Art. 49 und 50 anerkannt. Der frühere konfessionelle Einheitsstaat, in dem das sogenannte Reformationsrecht «cuius regio illius et religio» Geltung hatte, wurde durch die Religionskriege in Frage gestellt. Theoretisch die Aufklärung, praktisch die konfessionelle Vermischung der Bevölkerung hatte der Religionsfreiheit die Wege geebnet, so dass sie in der Bundesverfassung von 1874 unumstritten war. Sie beinhaltet individuelle Bekenntnisfreiheit und gesellschaftliche Kultusfreiheit innerhalb der Schranken der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung und des konfessionellen Friedens. Dieses durch die Bundesverfassung garantierte Freiheitsrecht verpflichtet die Kantone, so dass diese nicht zum Staatskirchentum zurückkehren können und den Landeskirchen Religionsfreiheit gewähren müssen.

Ein zweiter Grundsatz ist heute in der konfessionellen Parität, das heisst in der Gleichstellung und Gleichberechtigung zumindest der beiden grossen Konfessionen verwirklicht. Die Anerkennung der Parität hat eine lange Geschichte. Zunächst wurde im 1. Landesfrieden 1529 die Parität der beiden Konfessionen im eidgenössischen Bund anerkannt. Der Durchbruch erfolgte dann in den gemeinen Vogteien, die auf Kantonsebene von Anfang an beide Bekenntnisse anerkannten und später auf Gemeindeebene die Parität einführen. Erst als die Bundesverfassung von 1848 die Niederlassungsfreiheit für das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft festlegte, setzte die konfessionelle Vermischung der Bevölkerung ein. In mühsamem Ringen wurde dann die Konfession der Minderheit in den katholischen Orten durchschnittlich früher, in den reformierten Kantonen später öffentlich-rechtlich anerkannt. Formell bedeutet Parität die öffentlich-rechtliche Anerkennung der Kirchen. Der Staat honoriert Bedeutung und Wirksamkeit der Kirche als von öffentlichem Interesse, dem Gemeinwohl dienlich, aber auch verantwortlich. Mit dem öffentlich-rechtlichen Status sind gewisse staatliche Privilegien verbunden, vor allem das heute diskutierte und umstrittene Besteuerungsrecht, die Kirchensteuer.

Schliesslich gilt allen Kantonen als Leitprinzip die kirchliche Autonomie im innerkirchlichen Bereich und die staatliche Hoheit in den gemischten Belangen. Die

Grenzziehung und Kompetenzzuweisung geschieht durch die staatliche Gesetzgebung und kennt verschiedene Stufen.

Mehrere Kantone anerkennen in ihren Verfassungen ausdrücklich den Kompetenzbereich der Kirche (Aargau, Basel-Land, Bern, Schaffhausen und Thurgau). Auch wenn in der Regel die kirchliche Autonomie im kantonalen Recht nicht näher umschrieben wird, ist in den reformierten Orten nach dem evangelischen Kirchenbild weiterhin zwischen innerkirchlichen und staatlichen Angelegenheiten, zwischen Interna und Externa zu scheiden. «Dem Staat wird bei den Externa (Organbildung, Mitgliedschaft, Stimm- und Wahlrecht, Finanzordnung) ein mehr oder weniger weitgehendes Mitbestimmungsrecht auf Verfassungs- oder Gesetzesebene zugestanden, während bei den Interna (Lehre, Verkündigung, Kultus, Seelsorge, Unterweisung) volle Freiheit besteht»¹¹. Im Gegensatz zum reformierten Staat mischt sich der katholische Kanton weniger in die eigentliche kirchliche Organisation ein. Er nimmt Einfluss vor allem auf die Temporalien. Besonders ist das staatliche Kontroll- und Aufsichtsrecht über die kirchlichen Finanzen zu erwähnen.

Bei der Unterscheidung zwischen Interna und Externa deckt sich der theologische Anspruch nicht mit der rechtlich-staatlichen Praxis. Als ein Beispiel unter anderen sei das kirchliche Ämterwesen erwähnt, das nach unserem Kirchenverständnis zu den Interna der Kirche gehört und dennoch in nicht wenigen Kantonen unter der Hoheit des Staates steht¹². Ähnliches gilt auch von der Mitgliedschaft in einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft, die kraft staatlichen Gesetzes festgesetzt wird. Aus diesem Grunde können Ausländer noch nicht überall Mitglieder der Kirchgemeinde sein, obwohl sie Glieder der Kirche sind.

In den sogenannten *res mixtae*, den gemischten, Staat und Kirche interessieren-

⁹ Die staatliche Obrigkeit war zugleich auch kirchliche Obrigkeit, der Religionsdiener Staatsbeamter und der Kultus eine Staatsfunktion.

¹⁰ J. G. Fuchs, Kirche und Staat in demokratischer Verbindung, in: Kirche — Staat im Wandel aaO. 42. Der Kanton Solothurn räumte bereits 1887 die Möglichkeit für eine selbständige Organisation der Kirchen ein.

¹¹ J. G. Fuchs aaO. 40.

¹² Das Kirchenamt wird als öffentliches Amt den staatlichen Ämtern gleichgesetzt. In Bern werden die Geistlichen wie Staatsbeamte vereidigt. Voraussetzungen für den Erwerb des Amtes erliessen Aargau, Basel-Land, Bern, Luzern, Schaffhausen und Solothurn; die Amtsdauer wird festgelegt in Aargau, Basel-Land, Bern, Schaffhausen, Solothurn und Thurgau; die Amtsenthebung liegt bei den staatlichen Behörden in Basel-Land, Bern und Thurgau.

den Bereichen beanspruchen Bund und Kantone volle staatliche Kompetenz. Die Trennung von Kirche und Staat ist bezüglich Ehe (BV Art. 54), geistliche Gerichtsbarkeit (BV Art. 58 II), Begräbniswesen (BV Art. 53 II) und Schule (BV Art. 27 II und III) vollständig durchgeführt. Die Errichtung und Umschreibung von Bistümern unterliegt der Genehmigung des Bundes (BV Art. 50 IV). Die Militärseelsorge ist in die Militärordnung eingegliedert (Militärordnung Art. 38,55). Die Anstaltsseelsorge ist durch kantonales Recht, die Sonntag und Feiertagsordnung sind durch eidgenössisches und kantonales Gesetz geregelt.

Diese bloss skizzenhafte Darstellung des Verhältnisses von Kirche und Staat in der Diözese Basel muss in diesem Zusammenhang genügen. Zusammenfassend kann festgehalten werden: Bedingt vor allem durch historische Fakten stehen die reformierten Kantone heute noch näher beim Staatskirchentum, die katholischen Kantone dagegen näher bei der Trennung. Als Entwicklungstrend der Gesetzes-Revisionen ist jedoch überall eine fortschreitende Differenzierung von Kirche und Staat festzustellen, was auf eine Entflechtung oder Trennung hinausläuft.

II. Kirche und Staat nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil

Das Verhältnis von Kirche und Staat machte in der Theologie seit Leo XIII. in seinen staatsphilosophischen Rundschreiben, besonders in der Enzyklika «Immortale Dei» von 1885, eine tiefgreifende Wandlung durch. Die «Sehnsucht nach der Vergangenheit» ist der «Bejahung der Gegenwart» (G. Bavaud) gewichen. Die neue Konzilslehre kann man inhaltlich mit der Maxime von Montalembert zusammenfassen: «Freie Kirche im freien Staat». Vor allem in der Erklärung über die Religionsfreiheit, die auch ein neues Staatsverständnis mitbedingte, sind die staatskirchlichen Beziehungen auf eine neue Basis gestellt worden¹³.

1. Freie Kirche

Was die geltende Bundesverfassung von 1874 als obersten Grundsatz für das Staat-Kirche-Verhältnis festlegte, hat das Konzil hundert Jahre später mit der Anerkennung der Religionsfreiheit nachvollzogen. Als Fundamentalprinzip für eine gerechte staatskirchenrechtliche Ordnung wird der individuellen Bekenntnisfreiheit und der korporativ-institutionellen Kulturfreiheit vollumfänglich zugestimmt¹⁴.

Mit dieser Einsicht ändert sich die Funktion des Staates gegenüber Religion und Kirche. Der Wesenszweck des Staates ist die Sorge für das zeitliche Gemeinwohl.

«Die staatliche Gewalt, deren Wesenszweck in der Sorge für das zeitliche Gemeinwohl besteht», muss «das religiöse Leben der Bürger nur anerkennen und begünstigen, sie würde aber ... ihre Grenzen überschreiten, wenn sie so weit ginge, religiöse Akte zu bestimmen oder zu verhindern»¹⁵. Als moderner, freiheitlich-demokratischer Verfassungsstaat, der als «Heimstatt für alle Bürger» (A. Hollerbach) pluralistisch strukturiert sein muss, ist er gegenüber den religiösen Gemeinschaften auf Parität und Neutralität verpflichtet. Gegenüber der theologischen Position des letzten Jahrhunderts hat der Staat nicht mehr Sorge zu tragen für die wahre Religion, sondern für die Freiheit aller Religionen. Seine Pflicht ist es primär, in seiner Rechtsordnung die Religionsfreiheit anzuerkennen, zu schützen und zu fördern. Das «Recht der menschlichen Person auf religiöse Freiheit muss in der rechtlichen Ordnung der Gesellschaft so anerkannt werden, dass es zum bürgerlichen Recht wird»¹⁶. Der weltanschaulich und religiös neutrale Staat hat nicht mehr Glaubensstaat zu sein und darf sich nicht mehr mit einer bestimmten Religion oder Konfession identifizieren.

Die Kirche ihrerseits hat nur Anspruch auf Religionsfreiheit und soll «eine so grosse Handlungsfreiheit ... , wie sie die Sorge für das Heil der Menschen erfordert», geniessen¹⁷. Von dieser Optik her ist auch die vieldiskutierte Konzilsaussage zu werten: «Wenn in Anbetracht besonderer Umstände in einem Volk einer einzigen religiösen Gemeinschaft in der Rechtsordnung des Staates eine spezielle bürgerliche Anerkennung gezollt wird, so ist es notwendig, dass zugleich das Recht auf Freiheit in religiösen Dingen für alle Bürger und religiösen Gemeinschaften anerkannt und gewahrt wird»¹⁸. Damit ist nur gesagt, dass ein System besonderer Beziehung zwischen Kirche und Staat bei Gewährleistung der Religionsfreiheit möglich bleibt. Wo aber die Privilegierung der Kirche, wo eine zu starke Nähe und Abhängigkeit das Zeugnis der Kirche in Frage stellen würde, hätte sie darauf zu verzichten. Denn die Kirche setzt «ihre Hoffnung nicht auf Privilegien, die ihr von der staatlichen Autorität angeboten werden. Sie wird sogar auf die Ausübung von legitim erworbenen Rechten verzichten, wenn feststeht, dass durch deren Inanspruchnahme die Lauterkeit ihres Zeugnisses in Frage gestellt ist, oder wenn veränderte Lebensverhältnisse eine andere Regelung erfordern»¹⁹. Die Kirche fordert sich hier selbst heraus, ihr konkretes Verhältnis zum Staat von ihrer Sendung her stets neu zu überdenken und zu umschreiben. In der aktuellen Terminologie heisst das: Wenn

die Evangelisierung eine grössere Trennung erfordert, hat die Kirche eine Distanzierung vorzunehmen.

2. Freier Staat

Die Kirche fordert für ihren Bereich Freiheit und Unabhängigkeit, erhebt den Anspruch, freie Kirche im Staat zu sein. Umgekehrt muss die Kirche auch den freien Staat, seine berechnete Autonomie und Eigengesetzlichkeit anerkennen. Dies bedeutet ebenfalls keine geringe Korrektur des kirchlichen Selbstverständnisses des 19. Jahrhunderts. Die Kirche verstand sich damals als eine *societas perfecta*, dem Staate ähnlich. Als gleichgeordneter Partner postuliert sie partnerschaftliche Beziehungen, als übergeordneter Partner einen für ihre Aufgaben genügenden Freiheitsraum und den Vorrang des Übernatürlichen vor dem Irdischen. Der Staat wurde also in Abhängigkeit von der Kirche gesehen, die ihrerseits eine Beherrschung des Staates anstrebte.

Dem gegenüber hat das Zweite Vatikanische Konzil seine Ekklesiologie nicht mehr in Analogie zum Staat, sondern aus der Mysterienwirklichkeit formuliert: Kirche als Sakrament des Heiles, Kirche als Volk Gottes und Leib Christi, Kirche als Dienst am Menschen. Ganz bewusst wird die Andersartigkeit der Kirche betont, Aufgabe und Zuständigkeit von Kirche und Staat deutlich auseinandergehalten und so die berechnete Distanz hervorgehoben. Beide «sind auf je ihrem Gebiet unabhängig und autonom»²⁰.

Der Staat ist der Kirche gegenüber autonom: das meint, dass die Kirche dem Staat weder übergeordnet ist und Macht und Herrschaft über ihn beanspruchen darf, noch ihm gleichgeordnet ist und staatliche Jurisdiktionsbereiche einfordern darf.

Die Kirche ist dem Staat gegenüber autonom: das besagt, dass eine Unterordnung unter die politische Gewalt nicht zu akzeptieren ist. Nicht nur die Staatskirche, sondern jede staatliche Kirchenhoheit sollte der Vergangenheit angehören.

¹³ Zum Folgenden vgl. E. Iserloh, Die Religionsfreiheit nach dem II. Vatikanischen Konzil in historischer und theologischer Sicht, in: Essener Gespräche ..., Bd. 3, Münster/W. 1969, 13–33; J. Bruhin, Die beiden Vatikanischen Konzile und das Staatskirchenrecht der Schweizerischen Bundesverfassung, Freiburg 1975.

¹⁴ Vatikanum II, *Dignitatis humanae* Nr. 2 und 4.

¹⁵ Ebd. Nr. 3.

¹⁶ Ebd. Nr. 2; vgl. auch Nr. 6 und 13.

¹⁷ Ebd. Nr. 13.

¹⁸ Ebd. Nr. 6.

¹⁹ Vatikanum II, *Gaudium et spes* Nr. 76.

²⁰ Ebd.

3. Freie Kirche im freien Staat

Mit der Standortbestimmung von freier Kirche und freiem Staat ist die Frage der gegenseitigen Zuordnung noch nicht beantwortet. Beinhaltet sie ein beziehungsloses Nebeneinander oder ein partnerschaftliches Miteinander, eine Trennung oder eine Zusammenarbeit?

Unter Trennung versteht man meistens jenes kirchenpolitische System, das die Kirche ins Privatrecht versetzt und damit den Vereinen sozial gleichstellt. Dieses Trennungssystem ist auf schweizerischer Ebene weitgehend nur in Neuenburg und Genf verwirklicht. Trennung in diesem Sinne hat weder die Bundesverfassung von 1874 gefordert, noch das kantonale Staatskirchenrecht in der Diözese Basel vollzogen. Auch wenn die Entwicklung auf eine zunehmende Entflechtung kirchlicher und staatlicher Kompetenzbereiche tendiert, wurde nirgends den Volkskirchen der öffentliche Status abgesprochen. Staatlicherseits legt man nach wie vor Wert auf eine geordnete Verbindung zwischen Kirche und Staat.

Diese Haltung machte sich auch das Konzil zu eigen. Erst durch die Verwirklichung der Freiheit in Kirche und Staat und der sich daraus ergebenden Distanz beider wird eine gesunde Kooperation ermöglicht: «Beide... dienen, wenn auch in verschiedener Begründung, der persönlichen und gesellschaftlichen Berufung der gleichen Menschen. Diesen Dienst können beide zum Wohl aller um so wirksamer leisten, je mehr und besser sie rechtes Zusammenwirken miteinander pflegen»²¹. Gegenüber früher hat sich an der grundsätzlichen Einstellung nichts geändert. Es geht jedoch nach Ansicht des Konzils nicht mehr um Aufteilung von Herrschaftsbereichen und Abgrenzung von Rechten, sondern um den gemeinsamen Dienst am Menschen und an der Gesellschaft. In diesem gemeinsamen Ringen sind beide aufeinander verwiesen. Aus der gemeinsamen Verantwortung ergeben sich zahlreiche Berührungspunkte. Der gemeinsame Dienst ist deshalb nicht in einer rechtlichen Beziehungslosigkeit, sondern in einer distanzierter Partnerschaft zu leisten. Dabei hat Mass und Intensität der Kooperation «jeweils die Umstände von Ort und Zeit zu berücksichtigen»²². Dies muss gerade beim vielschichtigen kantonalen Staatskirchenrecht beachtet werden.

Oskar Stoffel

²¹ Ebd.; A. Hollerbach, Kirche und Staat, in: Lexikon der Pastoraltheologie, Freiburg/Br. 1972, 258: Die Formel Leos XIII. «von der <ordinata colligatio>, die auch den engen Bund von Kirche und Staat deckte, wird nicht mehr verwendet, sondern schlicht von <sana cooperatio> gesprochen».

²² Vatikanum II, aaO.

Berichte

Herbsttagung der St. Galler Theologiestudenten

Vom 29. September bis 1. Oktober tagten in St. Gallen-St. Georgen 7 Studentinnen und 17 Studenten der Theologie und Katechetik. Sie trafen sich zur jährlichen Herbsttagung der Theologiestudierenden des Bistums St. Gallen mit Regens Klingl. Soweit es ihm möglich war, war auch Bischof Otmar Mäder anwesend. Dieses Wochenende hatte vor allem den Sinn, dass sich die Studenten und Studentinnen aus den verschiedenen Studienorten etwas kennenlernten und gemeinsam über ihre Erfahrungen und Schwierigkeiten sprechen konnten. Neben eher organisatorischen Traktanden (Wahlen von Studentenvertretern, Daten und Themen für 2 Werkwochen) diskutierte man über verschiedene Formen von kirchlichem Dienst.

Zuerst wurde über Lücken im Theologiestudium geredet: drei Studenten und eine Studentin äusserten sich in kurzen Statements über ihre Eindrücke und Erwartungen des eher theoretischen Studiums. Einige konnten auch mit Erfahrungen aus praktischen Einsätzen in Pfarreien aufwarten. Diese altbekannte Spannung von Theorie und Praxis muss jeder aushalten und fruchtbar zu machen versuchen. Dabei können verschiedenste Praktikumeinsätze nützlich sein (Spital, Pfarrei, Industrie usw.).

Im Gespräch um die verschiedenen Berufsbilder im kirchlichen Dienst äusserte man sich eingehender über die neuen «Richtlinien für die Anstellung von Pastoralassistenten». Da gibt es noch zahlreiche ungelöste und vorläufig vermutlich auch noch nicht befriedigend lösbare Schwierigkeiten. Doch die Pionierarbeit der Pastoralassistenten darf nicht stehenbleiben. Im stummen Gespräch über das Priesterbild wurden viele Fragezeichen gesetzt, die von einer starken Verunsicherung zeugen. Das Priesterbild von heute kann nicht mehr dem von gestern entsprechen. Es muss nach neuen Formen von «Pfarrersein» gesucht werden. Dies möchte man vor allem im Dialog mit Seelsorgern versuchen, die schon in der Praxis stehen.

In Gebet, Meditation und Eucharistie besann man sich auch gemeinsam auf Gott, durch dessen Kraft wir erst fähig werden, die nicht immer einfache Arbeit im kirchlichen Dienst durchzutragen. So bildete die Eucharistie mit unserm Bischof

einen Höhepunkt des ganzen Weekends. In seiner Predigt sprach er von den Höhen und Tiefen unserer Arbeit, welche jeder durchmacht, für die aber schon Jesus viel Verständnis aufbrachte. Diese Haltung Jesu soll auch uns anspornen, die Flinte nicht gleich ins Korn zu werfen. Mit einem Nachmittags-Bummel schloss die Tagung, die ein weiteres Stück gemeinsamen Weges zum kirchlichen Dienst sein soll.

Hans Hüppi

Hinweise

Theologische Hochschule Chur

Eröffnung des Studienjahres 1978/79

Am Montag, 30. Oktober 1978, 20.15 Uhr, findet in der Aula des Priesterseminars die Inauguration des neuen Studienjahres statt. Im Mittelpunkt der Feier steht der Festvortrag von Rektor Prof. Dr. Albert Gasser über das Thema: *Der Untergang des Fürstbistums Chur*.

Die Feier wird von Musikeinlagen umrahmt, dargeboten von Gion B. Flepp (Violine) und Sarto Weber (Gitarre).

Zur Inaugurationsfeier sind die Freunde der Theologischen Hochschule Chur und des Priesterseminars sowie alle interessierten Kreise freundlich eingeladen.

Papst Paul VI., Wort und Weisung

Die Ansprachen, Botschaften und Homilien, die Papst Paul VI. im Jahr 1977 gehalten bzw. veröffentlicht hatte, wurden dieses Jahr wiederum in einem Band unter dem Titel «Wort und Weisung im Jahr 1977» zusammengestellt. Der erste Teil bietet die Ansprachen bei den wöchentlichen Generalaudienzen am Mittwoch. Im Blick auf diese «Mittwochs-katechesen» vor allem wurde Papst Paul VI. von der Bischofssynode 1977 «der grosse Katechet der Universalkirche» genannt. Im zweiten Teil des Bandes finden sich Botschaften, Homilien und Ansprachen des Papstes an die Teilnehmer wichtiger Gruppenaudienzen. Zum erstenmal wurden hier die Ansprachen an die Bischöfe anlässlich von Ad-Limina-Besuchen aufgenommen. Ein Sachregister erschliesst den Band nach wichtigen Themen.

Die Ausgabe stützt sich — soweit vorhanden — auf die Texte, die in der deutschsprachigen Wochenausgabe des L'Osserva-

Interdiözesanes Pastoralforum

Schreiben der Schweizer Bischofskonferenz zur Einberufung des Interdiözesanen Pastoralforums

An die diözesanen Seelsorgeräte und interdiözesanen Organisationen

An die Teilnehmer des Pastoralforums

Einleitung

Als Bischöfe der römisch-katholischen Kirche in der Schweiz haben wir im Mai 1978 ein Interdiözesanes Pastoralforum angekündigt. Mit dem vorliegenden Schreiben berufen wir es nun offiziell auf den 8.–10. Dezember 1978 nach Einsiedeln ein. Damit möchten wir die Zusammenarbeit aller im Dienst des kirchlichen Auftrages fördern.

Der erste Teil des vorliegenden Einberufungsschreibens enthält einige seelsorgliche Überlegungen über den Zusammenhang und die Aufgaben dieser Versammlung. Dabei ist von der Vielfalt der katholischen Kirche in unserem Land auszugehen. Der zweite Teil bestimmt die konkrete Gestalt im Sinn einer Rechtsgrundlage.

I. Seelsorgliche Überlegungen

1. Zur Vielfalt der katholischen Kirche in der Schweiz

In der Schweiz leben gegen drei Millionen Mitglieder der römisch-katholischen Kirche. Zugeordnet sind sie den sechs Bistümern Basel, Chur (einschliesslich Liechtenstein), Lausanne – Genf – Freiburg, Lugano, Sitten und St. Gallen. Dazu kommen die zwei gefreiten Abteien St-Maurice und Einsiedeln. Es sind insgesamt 1800 Pfarrgemeinden. Wir zählen rund 3000 Diözesanpriester und Diakone sowie eine grosse Zahl hauptamtlicher Mitarbeiter. Etwa 10 000 Frauen und 3500 Männer leben in Orden und anderen geistlichen Gemeinschaften.

Verschiedenartige Kulturen

Unser Land ist eingeteilt in verschiedene Sprach- und Kulturkreise unterschiedlicher Grösse: in die italienische Schweiz, in die französischsprachige Westschweiz, in die deutsche und die rätoromanische Schweiz. Etwa ein Viertel der Katholiken sind Ausländer. Die Sprachgrenzen laufen quer durch vier Bistümer. Die römisch-katholischen Christen unseres Landes reden also verschiedene Sprachen, pflegen verschiedene Überlieferungen und Bräuche, denken auf verschiedene Arten, singen verschiedene Lieder.

Mannigfaltige Institutionen

Die katholischen Christen leben in 23 Kantonen. Auf Grund unseres föderalistischen Systems regelt jeder Kanton und Halbkanton das Verhältnis zwischen Staat und Kirche auf seine eigene Weise, von der Trennung bis hin zur kantonalen Landeskirche. Aus der Vergangenheit haben wir auch eine Vielfalt von Klöstern, geistlichen Gemeinschaften, Verbänden, Bewegungen, Stiftungen, Einrichtungen und Wallfahrtsorten geerbt. Sie zeugen von Menschen und Gruppen, die durch die Jahrhunderte unsere Vorfahren im Glauben sind.

Mancherlei Strömungen

In unseren Tagen regen sich neue Kräfte im kirchlichen Leben, entstehen neue Bewegungen, bilden sich neue Institutionen. Altes wandelt sich, stirbt ab, bricht jäh wieder auf. Es kommt zu Auseinandersetzungen über die Reformen, die das Zweite Vatikanische Konzil gefordert und in die Wege geleitet hat. Es wächst die Zahl der Laien, die sich aktiv einsetzen, um die kirchliche Sendung mitzutragen. Es wächst aber auch die Zahl derer, die gleichgültig zuschauen. Wir kennen Zweifler, Enttäuschte, Verbitterte, Kritiker, Fernstehende – aber auch Mitchristen, die eine grosse Hoffnung haben und sich optimistisch auf die Zukunft ausrichten. Und alle möchten doch die «keine» kirchliche Gemeinschaft sein.

Zusammenleben mit getrennten Brüdern

Die katholischen Christen leben zusammen mit Angehörigen zahlreicher anderer Konfessionen und Religionsgemeinschaften. Wir denken vor allem an die Christkatholiken (Altkatholiken), an die evangelischen Christen verschiedener Prägung, an die orthodoxen Glaubensbrüder. Begegnung und gegenseitige Bereicherung, Zusammenarbeit und Auseinandersetzung erfolgen auf allen Gebieten, in Ehe und Familie (Mischehen), in der Schule, am Arbeitsplatz, in der Freizeit.

Austausch mit anderen Ortskirchen

In den letzten Jahrhunderten und Jahrzehnten sind Schweizer Katholiken auch in den Dienst junger und bedrängter Ortskirchen in aller Welt getreten. Heute zählen wir rund 1500 Missionare im Einsatz ausserhalb unseres Landes: Laien und Priester, Schwestern und Brüder. Sie helfen wesentlich mit, die Kirche in unserem Land auf die Gesamtkirche und auf die Welt zu öffnen. Zahlreich sind die Mitchristen und die Pfarrgemeinden, die ein waches Gespür für die kulturellen, religiösen und sozialen Probleme der aufstrebenden Völker im Süden der Erde haben. Umgekehrt fliessen verheissungsvolle spirituelle und pastorale Anstösse aus den jungen und bedrängten Ortskirchen in unsere eigene Ortskirche zurück. Sie wiegen unsere personellen und finanziellen Dienste überreich auf.

2. Die Bemühungen um Einheit und Zusammenarbeit

Die katholische Kirche in der Schweiz ist keine einheitliche Teilkirche im Sinn einer «Kirchenprovinz». Die Bistümer sind nicht zu einem Erzbistum zusammengeschlossen. Wir haben keinen Primas. Jedes Bistum ist kirchenrechtlich unmittelbar dem Papst zugeordnet. Aber die Entwicklung eines schweizerischen Staatsbewusstseins im Lauf der letzten Jahrhunderte und Jahrzehnte führte zu einer wachsenden Zusammenarbeit in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens. Entsprechend wuchsen auch das Gefühl der Zusammengehörigkeit und der Wille zur Zusammenarbeit im Bereich des Glaubens und der Kirche.

Frühere Bemühungen

In der alten Eidgenossenschaft bestimmten hauptsächlich die Regierungen der katholischen Stände (Kantone) und die Fürstbischöfe und Fürststäbte die Gestaltung und Erneuerung des kirchlichen Lebens. In den letzten 150 Jahren sind eine Reihe neuer Einrichtungen entstanden. Die Bistümer wurden neu eingeteilt, zum Teil nur provisorisch. Der Katholikenverein (Piusverein), gegründet 1857, leitete die katholische Einigungsbewegung ein. Die Bischöfe schlossen sich 1863/64 zur «Schweizerischen Bischofskonferenz» zusammen (jährlich findet eine ihrer regelmässigen Versammlungen in Einsiedeln statt). Die katholischen Verbände und Parteien organisierten die Kräfte. Die gesamtschweizerischen Katholikentage (seit 1903 in unregelmässigen Abständen), die Landeswallfahrten und Jugendtreffen wurden zu Symbolen der Einheit. Der Schweizerische Katholische Volksverein, gegründet 1904/05, wurde zur Zentralorganisation der Vereine und zum Sprachrohr des katholischen Teils der schweizerischen Gesellschaft. In den zwanziger und dreissiger Jahren traten die Verbände in den Dienst der einheitlichen seelsorglichen Bemühungen, die den Namen «Katholische Aktion» tragen.

Im Umkreis des Konzils

Die Erneuerungsbewegung, die weltweit im Geschehen des Zweiten Vatikanischen Konzils (1962–65) zum Ausdruck kam, weckte auch in der Schweiz neue Anstrengungen. Das Missionsjahr 1960/61, von den Jugendverbänden getragen, war bereits von diesem Geist beseelt. Neben anderen Hilfswerken entstand das Fastenopfer der Schweizer Katholiken (die «Brücke der Bruderhilfe» bereits 1955). In den Jahren nach dem Konzil schuf sich die Bischofskonferenz eine Reihe von Kommissionen und Stabsstellen, um wachsende Aufgaben gezielter und umfassender wahrzunehmen. In den Jahren 1968/69 wurde auch der Plan eines «Schweizerischen Katholikenrates» erörtert. Er hätte die Vertreter der Laienverbände und der diözesanen Räte zu einer «nationalen katholischen Dachorganisation» verbinden sollen. Die Beratungen wurden im Hinblick auf die Synode 72 unterbrochen.

Erfahrung der Synode 72

Im März 1969 beschlossen wir, in allen Bistümern Diözesansynoden durchzuführen, die durch überdiözesane und gesamtschweizerische Vorgänge aufeinander abgestimmt werden sollten. Diese Kirchenversammlungen verfolgten den Zweck, die pastoralen Anliegen und Weisungen des Konzils in unserem Land zu verwurzeln. Sie versuchten, die gegenwärtigen und zukünftigen Aufgaben der katholischen Kirche in der Schweiz in grösserem Zusammenhang zu erfassen und entsprechende Mittel und Wege zu finden. Sie brachten die neue Form kirchlicher Einheit inmitten vieler nachkonziliarer Spannungen gemeinsam zur Darstellung: Die Mitwirkung und Mitentscheidung der Synodalen, die unveräusserliche Leitungsvollmacht des bischöflichen Amtes. — Synoden waren früher oft Ausgangspunkte für die Erneuerung der Kirche. Wir dürfen heute dankbar feststellen, dass Gottes Geist auch in unserer Kirche starke Kräfte der Erneuerung geweckt hat. Wir schauen voller Hoffnung in die Zukunft.

Ein gemeinsames Forum nach der Synode

Die Synode 72 machte gute Erfahrungen mit der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Bistümern, Sprachgebieten und Bewegungen. Dies führte die Diözesansynoden dazu, uns die Bildung eines gesamtschweizerischen Pastoralrates vorzuschlagen. Wir liessen ein Statut ausarbeiten und legten es im Sommer 1977 den zuständigen päpstlichen Instanzen zur Begutachtung vor. Diese konnten einem solchen Rat in vorgesehener Form nicht zustimmen, weil sie mit Rücksicht auf die Gesamtkirche den Zeitpunkt als verfrüht erachteten. Das Anliegen der Zusammenarbeit wurde aber von den päpstlichen Instanzen als sehr wichtig angesehen. So beschlossen wir, einen anderen Weg zu suchen. Papst Paul VI. forderte uns am 1. Dezember 1977 persönlich auf, «eine Form fruchtbarer Zusammenarbeit zwischen den diözesanen und interdiözesanen Diensten zu verwirklichen». In diesem Sinn kündigten wir im Frühjahr 1978 das Interdiözesane Pastoralforum an.

3. Das Anliegen des Interdiözesanen Pastoralforums

Den Sinn und Zweck des Interdiözesanen Pastoralforums sehen wir auf der Linie des Zweiten Vatikanischen Konzils und der Synode 72. Diese Ausrichtung rufen wir mit folgenden Worten des Konzils in Erinnerung: «Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Menschen von heute, besonders der Armen und Bedrängten aller Art, sind auch Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Jünger Christi. Und es gibt nichts wahrhaft Menschliches, das nicht in ihren Herzen seinen Widerhall fände» (Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute).

Gesamtschweizerische Fragen

Die Bistümer der katholischen Kirche in der Schweiz sind, wie bereits erwähnt, kirchenrechtlich voneinander unabhängig. Zahlreiche Lebensfragen stellen sich jedoch auf gleiche Weise in der ganzen Schweiz — und in Europa. Damit sie in ihrer ganzen Tiefe betrachtet und gemeinsam beantwortet werden können, bedarf es der pastoralen Zusammenarbeit. Denken wir an die Fragen im kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen und politischen Bereich; den Atheismus, der sich ins Denken und Handeln einschleicht; das anstössige Verhalten unseres reichen Landes den ärmsten Menschengruppen und Völkern gegenüber. Denken wir an die Arbeitslosigkeit, an die Fragen der Wanderung, der die Arbeitskräfte unterworfen werden, mit ihren Folgen für das Familienleben. Denken wir an die Menschenrechte: die Rechte der Männer und Frauen, der Kinder und der Betagten; an die Fragen von Entwicklung und Frieden, von Energie und Verschwendung, von Wettrüsten und Waffenexport, von Gewalt und Zivildienst, Unterdrückung und Folter. — Für die Regelung innerkirchlicher Fragen sind zuerst die Bistümer zuständig. Aber oft rufen sie nach gemeinsamen Ordnungen. Wir erwähnen hier die kirchlichen Dienste der Laien, Diakone und Priester, besonders was deren Auswahl und Ausbildung betrifft; die ökumenische Zusammenarbeit; die Seelsorge im Dienst der Mischehen; die Seelsorge an den Geschiedenen; das kirchliche Wirken im Dienst gesellschaftlicher Randgruppen; die Zusammenarbeit mit den anderen Ortskirchen im Dienst der Weltmission; die Hilfe an den jungen und bedrängten Kirchen.

Die Mitverantwortung aller

Wie das Konzil und die Synode 72 sehen wir die Kirche Jesu Christi als das Volk Gottes, in dem der Heilige Geist seine Taten vollbringt und seine mannigfaltigen Gaben schenkt, damit die «Herrschaft Gottes» inmitten der vielfältigen Umwelt aufgerichtet werde. Hier sind alle Mitglieder der Kirche mitverantwortlich: auf je verschiedene Weise mitverantwortlich für die Sendung und das Leben der Kirche. Damit diese Mitverant-

wortung besser wahrgenommen werden kann, haben wir in den Bistümern Seelsorgeräte geschaffen. Wir haben die Pfarrgemeinden (und andere übergeordnete Körperschaften) gebeten, ähnliche Räte einzurichten. Diese Gremien der Mitverantwortung auf allen Entscheidungsebenen sind so wichtig, dass wir ihre Arbeit durch ein Interdiözesanes Pastoralforum fördern möchten. Davon erhoffen auch wir Bischöfe selbst, als Schweizer Bischofskonferenz, eine wertvolle Unterstützung. Wir versammeln uns zwar öfters im Jahr, um uns gegenseitig bei der Erfüllung unserer Aufgaben zu helfen, anstehende Fragen und Lösungen gemeinsam zu prüfen und ein einheitliches Vorgehen abzusprechen. Wir wünschen aber, dass auch jene, die in den Bistümern und in den interdiözesanen Organisationen dem gleichen Anliegen dienen, sich treffen und miteinander überlegen. Dann können sie uns besser beraten und unsere Sendung kräftiger mittragen.

Das Programm des Pastoralforums

Das Interdiözesane Pastoralforum versammelt die Delegierten der diözesanen Seelsorgeräte und die Vertreter der überdiözesanen Bewegungen und Organisationen. Auch Fachleute aus den verschiedenen Kommissionen und Stabsstellen der Bischofskonferenz sollen daran teilnehmen. Es ist wichtig, dass diese Mitarbeiter sich mit uns dem Wort Gottes unterstellen und mit uns Eucharistie feiern. Es ist wichtig, dass wir unsere Erfahrungen austauschen, uns mit der gegebenen Wirklichkeit auseinandersetzen und nach Lösungen suchen. Darum haben wir die diözesanen Seelsorgeräte gebeten, in einem kurzen Bericht die wichtigsten Fragen mitzuteilen, die in den Bistümern seit Ende der Synode 72 behandelt wurden, sowie die dringendsten seelsorglichen Anliegen, die sie in den nächsten Jahren auf sich zukommen sehen. Wir werden unsererseits berichten, was wir mit den gesamtschweizerischen Empfehlungen der Synode 72 gemacht haben. Diese Berichte sollen am Pastoralforum offen diskutiert werden. Vertreter der Theologieprofessoren, der geistlichen Gemeinschaften, der Verbände und Bewegungen sowie Vertreter aus jungen Kirchen der Dritten Welt: alle mögen Stellung nehmen und mitteilen, welche gemeinsamen Aufgaben in den nächsten Jahren vorrangig anzupacken sind. Je nach Ausgang des Einsiedler Pastoralforums werden wir entscheiden, ob und wann eine zweite Versammlung stattfinden und welche Themen sie haben soll.

Aufruf

Geistliche Erneuerung ist, durch all unsere menschlichen Bemühungen hindurch, eine Gabe des Heiligen Geistes. Wir rufen deshalb alle Mitchristen in den Pfarrgemeinden, in den geistlichen Gemeinschaften und Bewegungen zum Gebet auf, dass das Einsiedler Forum die Lebendigkeit der katholischen Kirche in der Schweiz und die Treue zu ihrem Auftrag fördere. Wir vertrauen darauf, dass der Heilige Geist heute wie gestern seine Wunder vollbringen und eine neue Welt schaffen kann — und eine lebendige Kirche für das Leben dieser Welt.

II. Rechtliche Normen

- 1) Die Schweizer Bischofskonferenz beruft auf den 8.–10. Dezember 1978 ein Interdiözesanes Pastoralforum nach Einsiedeln ein (nachfolgend Pastoralforum genannt). Eingeladen sind Vertreter aus den Bistümern und aus interdiözesanen Organisationen und Diensten, Fachleute und Gäste.
- 2) Das Pastoralforum hat hauptsächlich folgende Aufgaben:
 - a) Es versammelt die Teilnehmer zum Gottesdienst.
 - b) Es ermöglicht einen umfassenden Erfahrungsaustausch über die Arbeiten im Anschluss an die Synode 72.
 - c) Es fördert die Aussprache über die dringendsten gemeinsamen Aufgaben der nächsten Jahre.
 - d) Es richtet gegebenenfalls Empfehlungen an die Bischofskonferenz, an die diözesanen Räte und an andere Adressaten.
- 3) Das Pastoralforum umfasst gewählte und berufene Mitglieder sowie Mitglieder von Amtes wegen:
 - a) Die diözesanen Delegationen bestehen aus je 9 Vertretern der Bistümer Basel, Chur und Lausanne — Genf — Freiburg und aus je 6 Vertretern der Bistümer Lugano, Sitten und St. Gallen.
 - b) Die Gefreiten Abteien St-Maurice und Einsiedeln senden je 1 Vertreter.
 - c) Die verschiedenen interdiözesanen Gruppierungen, Verbände und Ordensobernvereinigungen entsenden insgesamt 16 Vertreter.
 - d) Der Sekretär der Bischofskonferenz ist Mitglied von Amtes wegen.
 - e) Die Bischofskonferenz wird gegebenenfalls einige weitere Mitglieder ernennen, um die Repräsentativität zu ergänzen.
 - f) Die Mitglieder der Vorbereitungskommission, die nicht als Vertreter einer Diözese oder einer Organisation gewählt werden, sind Mitglieder des Pastoralforums.
- 4) Am Pastoralforum nehmen Experten mit Mitspracherecht, aber ohne Stimmrecht teil. Es sind:
 - a) je ein Fachmann jeder Stabskommission der Bischofskonferenz und einiger weiterer interdiözesaner Kommissionen,
 - b) pro Sprachregion je ein Fachmann auf dem Gebiet der Massenmedien.
- 5) Zum Pastoralforum werden auch Gäste als Berater eingeladen: Vertreter der gesamtkirchlichen Instanzen, Vertreter aus den jungen Kirchen der Dritten Welt und Vertreter anderer Kirchen und Religionsgemeinschaften.
- 6) Die Schweizer Bischofskonferenz nimmt an den Feiern und Beratungen des Pastoralforums teil.
- 7) Präsident des Pastoralforums ist der Präsident der Schweizer Bischofskonferenz. Er eröffnet und schliesst das Forum. Als leitender Ausschuss für die Vorbereitung und Durchführung ist die bisherige Vorbereitungskommission beauftragt.
- 8) Die Beratungen des Pastoralforums sind öffentlich.
- 9) Das Verfahren für die Verhandlungen des Pastoralforums wird in einer eigenen Geschäftsordnung geregelt.

Gegeben zu Delsberg am 11. Oktober 1978

Die Schweizer Bischöfe

tore Romano veröffentlicht worden waren. Zum erstenmal wurde sie gemeinsam von der Libreria Editrice Vaticana und dem Verlag Butzon & Bercker in Kevelaer herausgegeben, so dass sie in jeder Buchhandlung problemlos erhältlich sein sollte.

Nach dem Pontifikat Papst Pauls VI. ist dieser Band ein schlichter, aber aufschlussreicher Gedenkbild geworden — eine wichtige Dokumentation wäre er auf jeden Fall geworden.

Rolf Weibel

«Illustrissimi» auf deutsch

Mit dem kurzen und eindrücklichen Pontifikat Johannes Pauls I. trat auch sein Buch «Illustrissimi», das er als Patriarch von Venedig geschrieben hatte, in die Weltöffentlichkeit. Der Verlag Neue Stadt (Seestrasse 426, 8038 Zürich) bringt nun dieses Buch im November dieses Jahres unter dem Titel «Ihr ergebener... Albino Luciani» deutsch heraus.

Stiftung VKI

Die soziale Sicherheit in der Schweiz ist in den letzten Jahren kontinuierlich ausgebaut worden. Ein wesentlicher Bestandteil dieser sozialen Sicherheit bildet die Vorsorge für Alter, Invalidität und Tod. Auch bei katholischen Institutionen hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass für jeden Arbeitnehmer ein umfassender Vorsorge-schutz vorhanden sein sollte. Für die ein-

zelne Institution ist es nicht immer einfach, den richtigen Partner für den Aufbau der 2. Säule zu finden. Darum wurde 1972 auf Veranlassung der Kirchgemeinde St. Gallen die Stiftung «Versicherungskasse katholischer Institutionen (VKI)» gegründet.

Die VKI bietet Männern und Frauen einen umfassenden Versicherungsschutz für den Fall von Alter, Invalidität und Tod. Die Leistungen sind durch einen Kollektivvertrag mit der Familia Lebensversicherungs-Gesellschaft, St. Gallen, welche auch die Geschäftsführung besorgt, sichergestellt. In die VKI können alle Angestellten von Institutionen wie Kirchgemeinden, Schulen, Heime, Klöster, Organisationen usw. aufgenommen werden. Für kleine Personalbestände ist die VKI besonders vorteilhaft, besteht doch die Möglichkeit, auch Einzelpersonen zu den Vorzugsbedingungen des Kollektiv-Tarifs zu versichern.

Als Jahresprämie wird in der Regel 12% des versicherten Verdienstes aufgewendet. Der Gesamtaufwand wird zwischen dem Versicherten und dem Arbeitgeber aufgeteilt, wobei der Arbeitgeber mindestens die Hälfte übernehmen muss. Angestrebt wird womöglich immer eine Rentenvorsorge mit Altersrente, Invalidenrente und Todesfall-Leistung. Ist dies bei Eintritt von älteren Personen kaum mehr möglich, so kann der Kapitalplan mit Alterskapital, Todesfallkapital und Invalidenrente gewählt werden.

Bereits sind der Stiftung eine grosse Anzahl von Institutionen angeschlossen. Die VKI leistet damit einen Beitrag, eine soziale Lücke bei katholischen Institutionen zu schliessen.

Niklaus Gähwiler

Amtlicher Teil

Bistümer Basel, Chur und St. Gallen

Einführungskurs für Kommunionhelfer

Samstag, den 25. November 1978, von 14.30 bis 17.30 Uhr, findet in Romanshorn ein Einführungskurs für Laien in die Kommunionsspendung statt. An diesem Kurs können Laien teilnehmen, die bereit sind, die Kommunion während des Gottesdien-

stes auszuteilen und sie auch Kranken zu bringen. Die Ordinariate empfehlen den Pfarrern, geeignete Laien für diesen Dienst auszuwählen und sie bis zum 16. November 1978 beim Liturgischen Institut, Gartenstrasse 36, 8002 Zürich, anzumelden. Die Teilnehmer erhalten vor der Tagung eine persönliche Einladung.

Erklärung zum Fall Trimbach

Bonaventur Meyer, Trimbach, veröffentlichte 1977 Aussagen einer in der Schweiz wohnhaften, angeblich vom Teufel besessenen Person. Dagegen wurde — mit unserem Einverständnis — bereits in Nr. 43/1977 der Schweizerischen Kirchenzeitung Stellung bezogen. Im selben Zusammenhang drängt sich eine weitere Erklärung auf.

Schon mehrmals wurden Bischöfe eingeladen, am Exorzismus für jene Person teilzunehmen, weil angeblich nur so die Besessenheit weichen würde. Wir stellen mit aller Deutlichkeit fest, dass in diesem Fall kein Bischof die Erlaubnis zum Exorzismus an irgendeinen Priester erteilt hat. Jenen Diözesanpriestern, die sich des Falles angenommen hatten, wurde sogar ausdrücklich verboten, einen solchen vorzunehmen.

Besonders bedenklich scheinen uns zwei Umstände. Zum einen weigern sich die Betreuer der erwähnten Person, Ärzte beizuziehen, damit der Gesundheitszustand der angeblich besessenen Person sorgfältig geklärt und gebotene ärztliche Hilfe gebracht werden kann. Zum andern wird mit dieser angeblichen Besessenheit bewusst Publizität gemacht.

Diese Publizität hat offensichtlich nicht die Heilung der betreffenden Person zum Ziel, sondern verfolgt andere Zwecke. Allein schon aus diesem Grunde ist äusserste Zurückhaltung geboten.

Wir verweisen auf den Text der Synode 72:

«Exorzismen (Beschwörungen und ähnliche Praktiken) sind in den grösseren Zusammenhang einer Theologie des Bösen und der Überwindung der Macht des Bösen durch Christus zu stellen. Weil gerade auf diesem Gebiet Aberglauben, Wahnideen usw. sich stark auswirken können, ist hier höchste Vorsicht geboten und Publizität zu vermeiden. Die strikte Einhaltung der kirchlichen Bestimmungen wird mithelfen, Missbräuche zu vermeiden» (Chur 15.3.2, vergleiche Basel 15.7, St. Gallen 14.2.8).

*Die Bischöfe
von Basel, Chur und St. Gallen*

Bistum Basel

Sitzung des Seelsorgerates vom 10./11. November 1978 im Franziskushaus, Dulliken

Der Rat behandelt als Haupttraktandum *Priestermangel: Familie und Pfarrei.*

Bischofsvikar *Anton Hopp*
Präsident

Opfer für die Kirchenbauhilfe des Bistums Basel vom 5. November 1978

Liebe Mitbrüder,

Bereits zum zweitenmal wird dieses Jahr am kommenden 5. November 1978 im ganzen Bistum Basel das Opfer für die Kirchenbauhilfe aufgenommen. Ich möchte zuerst Ihnen allen für den letztjährigen Einsatz danken, konnte doch gegenüber 1976 eine Steigerung um rund Fr. 40 000.— verzeichnet werden. Der gesamte Ertrag des letzten Jahres wurde zusammen mit einer Reserve aus dem Vorjahr weitergeleitet an Kirchgemeinden, die auch heute durch ihre Bauvorhaben schwer belastet werden. Wir werden daher in allen kommenden Jahren nur noch den Ertrag des jeweiligen Opfers zur Verfügung haben. Durch die Tatsache, dass die Gelder der Denkmalpflege eher spärlicher fliessen, entstehen gerade bei teuren Renovationen oft zusätzliche Schwierigkeiten. Da die gegenseitige Hilfe heute nicht nachlassen darf, empfehle ich Ihnen das Opfer für die Kirchenbauhilfe wiederum ganz besonders herzlich. Es würde sicher alle freuen, wenn dieses Jahr keine einzige Pfarrei mehr abseitsstehen würde bei diesem Werk der Solidarität.

Ich danke Ihnen und allen Spenderinnen und Spendern für den Einsatz und das Wohlwollen und entbiete freundliche Grüsse.

Kirchenbauhilfe des Bistums Basel

Der Präsident:

Regionaldekan *Otto Purtschert*

Schaffhausen, 19. Oktober 1978

Im Herrn verschieden

Julius Voser, Pfarresignat, Sargans

Julius Voser wurde am 28. April 1904 in Olten geboren und am 7. Juli 1929 zum Priester geweiht. Er wirkte als Pfarrhelfer in Wohlen (1929—1937) sowie als Pfarrer in Schönenbuch (1937—1941) und Wallbach (1941—1966); letzte Station seines Wirkens war die Kaplanei Lunghofen (1966—1975). 1975 zog er sich nach Sar-

gans zurück. Er starb am 20. Oktober 1978 und wurde am 25. Oktober 1978 in Sargans beerdigt.

Bistum Chur

Einweihung und Kapellensegnung

Am 30. September 1978 hat Diözesanbischof Dr. Johannes Vonderach das renovierte und baulich erweiterte Kollegium St. Fidelis in Stans (NW) eingeweiht und die dortige Kapelle benediziert.

Bistum St. Gallen

Im Herrn verschieden

Dr. iur. utr. Johannes Rüegg, Bischöflicher Kanzler, St. Gallen

Als Bürger von St. Gallenkappel wurde er am 28. Januar 1915 in Dreien, Gemeinde Mosnang, geboren. Nach der Primarschule trat er ins Kollegium St. Fidelis in Stans ein, wo er 1936 maturierte. Nach dem Theologiestudium in Freiburg und der Priesterweihe am 29. März 1941 widmete

er sich an der gleichen Alma Mater der Jurisprudenz und schloss mit dem Doktor iur. utr. ab. Unter drei Bischöfen diente er seither der Diözese als Bischöflicher Kanzler. Mitten in der Arbeitszeit erlag er nach kurzem Unwohlsein einem Herzversagen am 19. Oktober 1978. Er wurde am 23. Oktober auf dem Priesterfriedhof St. Fiden beigesetzt.

Mutationen

Dr. theol. *Franz Bürgi*, Pfarrer von Balgach, hat auf eigenen Wunsch hin und mit Einverständnis des Bischofs ein Pfarrprovisorat in der grossen Gemeinde Allschwil (BL) übernommen. Adresse: St. Theresienpfarre, Baslerstrasse 242, 4123 Allschwil (BL), Telefon 061 - 38 12 53. Die Pfarrei Balgach wird vorerst in regionaler Zusammenarbeit der Geistlichen betreut. Zuständig: Pfarramt Heerbrugg.

Die regelmässige Betreuung der Pfarrei *Maseltrangen* wird von Pfarresignat *Beat Küng* in Uznach übernommen.

Für die Pfarrvakanz in *Thal* leisten ihre Dienste: Patres der Marienburg und als zuständiges Pfarramt Rheineck (SG).

Wäre es nicht wichtig, den Katecheten immer wieder zu sagen, dass ihr Beruf mehr Berufung ist. Auch ihnen ist somit dieser Beistand verheissen. Aber der Katechet muss sich immer daran erinnern, dass er nicht allein auf dem Weg ist. Jeder muss in einem Reifungsprozess seinen Weg mit und zu Gott finden. Ob dabei viele Um- und Irrwege sind, ist kein Werturteil für den einzelnen.

Es wäre wohl eine Aufgabe von Tagungen wie jener, über die berichtet wurde, den Katecheten auf der Suche nach diesem Weg beizustehen. Sie müssten ihnen Erfahrungen vermitteln, dass der Weg zu Gott im Gebet nicht nur ein Suchen, sondern auch ein bereicherndes Finden ist. Hier ginge es vor allem um ein Tun und nicht um theoretische Anweisungen. Warum nicht in einer Stadt, einer Region eine monatliche Katechetmesse feiern? Sie wird mehr Verbindendes schaffen als nur die gemeinsame Arbeit. Die gemeinsame Begegnung mit Gott trägt auch die Begegnung untereinander.

Wir Katechetinnen und Katecheten sehen den Sinn unseres Dienstes innerhalb der verschiedenen kirchlichen Berufe. Jeder relativ junge Beruf muss seinen Platz suchen, und das Finden braucht Geduld. Schauen wir auf das jetzt schon Erreichte und lassen wir das noch nicht Erreichte zum erstrebenswerten Ziel, aber nicht zur erdrückenden Realität werden.

Irma Gradwohl

Die Meinung der Leser

Wozu bin ich Katechet?

Von den Ferien zurückgekehrt, las ich in der SKZ 29/30 die Berichterstattung über diese Tagung. Seither beschäftigt und bedrückt mich das Gelesene (an der Tagung selber war ich nicht). Ich erhielt den Eindruck, ein grosser Teil der Teilnehmer fühle sich unglücklich, verkannt, zu wenig geschätzt. Ein Glück, dies äussern zu können. Oft scheint mir aber, alle nicht zu leugnenden Schwierigkeiten werden hochgespielt. Sich aussprechen ist heilsam, aber wehe, wenn Probleme gehätschelt werden, bis die Zuhörer sich sehr bemitleidenswert vorkommen.

Es stimmt, der Katechet steht im Spannungsfeld der verschiedenen Erwartungen an seine Person und seine Arbeit. Es geht nicht anders, als ständig jemand zu «enttäuschen». Vergessen wir aber nicht: Christus selbst musste in den Tod gehen, weil er so vielen Erwartungen, falschen Erwartungen, seines Volkes nicht entsprach. Sein Weg war es, den Willen des Vaters zu tun und Ablehnung, Leiden und Tod auf sich zu nehmen.

Ein zweites, vielleicht noch viel belastenderes Spannungsfeld ist wohl für viele Katecheten dies, wie Paulus sagt: «Das Wollen liegt mir nahe, aber das Vollbringen des Guten erreiche ich nicht» (Röm 7,18). Tag um Tag Gottes Wort verkünden und an soviel eigenes Versagen denken zu müssen, belastet. Da braucht es die Mitte,

die der Katechet immer wider suchen muss, um durchzuhalten.

Ist es wirklich möglich, dass in diesem Zusammenhang an der Tagung kein Wort über das Gebet und das persönliche Verhältnis zu Gott fiel? Die Berichterstattung erwähnt nicht davon. Sich und die andern meditieren, sich selbst finden, Sinn in der Aufgabe finden, Zeit haben für sich werden genannt. Aber ich glaube, es muss dazu gehören, dass der Katechet seinen Tag mit allen Sorgen und Enttäuschungen, aber auch den erlebten Freuden vor Gott trägt und überdenkt. Vieles wird dann einen ganz andern Stellenwert erhalten. Selbsterkenntnis ist unerlässlich. Aber sie muss gepaart sein mit dem Wissen, von Gott getragen und angenommen zu sein. Er beruft und gibt die Kraft zum täglichen Ja in seinem Dienst.

Es kann eigene Schuld sein, dass Zusammenarbeit nicht klappt; Erwartungen an den andern, die er aus irgendwelchen Gründen nicht erfüllen kann. Ein klärendes Gespräch, das nicht gewagt wird. Woher soll die Kraft zum Handeln oder zum Ertragen dessen, was nicht geändert werden kann, kommen?

Ist es nicht das Schicksal der Verkünder von Gottes Wort, unter ihrer Aufgabe zu leiden, die Last der Verantwortung abschütteln zu wollen, schon zu allen Zeiten gewesen? Der Prophet Elias bittet den Herrn, ihn sterben zu lassen und erfährt Hilfe, die ihn befähigt, weiterzugehen. Isaías erkennt sich in seiner Berufungsvision als unwürdig: «Wehe mir». Auch den Aposteln geht es nicht besser. «Geh weg von mir...» spricht ein Petrus, und letztlich haben alle Apostel versagt, Jesus allein gelassen. Doch die Berufung wird nicht zurückgenommen, Jesus verspricht seinen Beistand und das genügt.

Verstorbene

Walter Keller, Professor, Kollegium, Altdorf

In den Abendstunden des 20. Juli gab im Kantonsspital Altdorf Professor Walter Keller seine durch längeres Leiden geläuterte Seele in die Hände seines Schöpfers zurück. Am Sonntag, dem 26. September 1920 begann der Verstorbene sein Leben in Flawil als Sohn des Walter Keller und der Lydia Hardegger. Sein Vater war Souschef bei der SBB. Zusammen mit einer Schwester erhielt er eine gottesfürchtige Erziehung, vor allem durch das gute Beispiel seiner Eltern. Nach Besuch der Primar- und Sekundarschule in Flawil trat er in die Klosterschule Disentis ein, wo er im Jahre 1942 mit einer glänzenden Matura abschloss. Sein Weg führte ihn zuerst ins Noviziat im Kloster Hauterive, welches er aber wieder verliess, um sich an der Universität Zürich weiterzubilden. Der Wunsch aber, Gott im Ordensleben zu dienen, führte ihn schliesslich zu den Chorherren nach Saint-Maurice, wo er nach dem Theologiestudium am 21. Dezember 1947 zum Piester geweiht wurde. Nach der Primiz in Flawil wurde Walter Keller von seinen Obern als Lehrer ans Kollegium St. Charles in Porrentruy gesandt. Es war für ihn anfänglich nicht leicht, dort in französischer Sprache die Fächer Italienisch und Englisch zu lehren, aber durch eisernen Willen und Selbststudium wurde er zum beliebten, tüchtigen und erfolgreichen Professor.

Nach 11jähriger Tätigkeit verliess er das Kollegium im Jura und den Orden und kam als Professor ans Kollegium Karl Borromäus in Altdorf, worauf er sich in der Diözese Chur inkardinierte liess. Seit 1958 bis zu seinem allzufrühen Tode unterrichtete er Englisch und vor allem

Französisch. Auslandsaufenthalte und ständige Weiterbildung gaben ihm die Grundlage, diese Sprachen zu beherrschen und zu lehren. Seine Stunden waren immer peinlich genau vorbereitet, er verlangte von seinen Schülern exakte Arbeit und volle Leistung, er war daneben aber auch väterlicher Freund und Berater. Es war ihm ein Herzensanliegen, den Studenten nicht nur den richtigen Gebrauch der Sprachen beizubringen, sondern sie auch zu wertvollen Christenmenschen zu erziehen. Er war immer und in allem Priester und Erzieher. Seine vielen Schüler werden ihm dafür übers Grab hinaus dankbar bleiben.

Inmitten seiner rastlosen Tätigkeit wurde Professor Keller vor anderthalb Jahren vom Hautkrebs befallen und weder Operation noch Spitalaufenthalte konnten helfen. In bewundernswürdiger Ruhe traf er seine Vorbereitungen und Anordnungen für Tod und Begräbnis. Nach schwerer Leidenszeit folgte er seinem Meister und Lehrer in die Ewigkeit und fand auf dem Friedhof Altdorf seine letzte Ruhestätte. Er ruhe im Frieden des Herrn.

Isidor Truttmann

den jeweiligen Texten zugeordnete Bilder und vier Merksätze. Die Bilder sind zum Anmalen und Ausschneiden bestimmt. Zu wünschen wäre allerdings gewesen, die Herausgeber des Adventskalenders hätten anstelle der einfachen szenischen Darstellungen Bilder mit mehr symbolischem Charakter gestaltet. Mir scheint, die Bilder, wie sie hier gezeigt werden, tragen weder der denkerischen noch der gestalterischen Phantasie des Kindes genügend Rechnung. Den vierten Teil bildet der eigentliche Kalender, bestehend aus vier (den Bilderbogen entsprechenden) aneinandergefügt kartonstarken Blättern. Darauf sind die 24 Felder für die jeweiligen Bilder durch Nummern und Bildform gekennzeichnet. Dieser Kalender kann sehr leicht aufgehängt als auch aufgestellt werden.

Alles in allem dürfte dieser Adventskalender für Eltern, Lehrer und catechetisch Tätige eine willkommene Hilfe sein, die biblischen Inhalte der Botschaft der Advents- und Weihnachtszeit ins Bewusstsein der Kinder zu rücken und zu vertiefen. Damit ist eine Unterlage geschaffen worden, die eine sinnvolle Vorbereitung der Kinder auf das Weihnachtsfest ermöglicht.

Benedetg Beeli

Administrators des Tessins, Mgr. Angelo Jelmini gegründet. Zurzeit sind 18 Schwestern, davon zwei Novizinnen (alle beide Tessinerinnen) noch im Noviziat. (In jedem Karmel können nur 21 Schwestern sein, im Höchstfall 24.) Nachdem das Kloster 30 Jahre lang in einem alten Palast in Locarno, der so gut als möglich für ein Kloster angepasst wurde, verbrachte, konnten wir im Jahre 1977 in das neue Kloster übersiedeln, das auf Veranlassung des Bischofs von Lugano, Mgr. Giuseppe Martinoli erbaut wurde.» Das neue Kloster wurde ganz auf seinen Zweck hin gebaut, namentlich wurde auf das kontemplative und liturgische Gebetsleben sowie die Arbeit Rücksicht genommen. «Die Karmelregel legt besonderes Gewicht auf die Arbeit. Wir haben Stickereien, fertigen Messgewänder an, verschiedene Malerei wie Pergament- und Porzellanmalerei, Instandhalten der Sakristeien von Pfarreien usw.»

Neue Bücher

Advent – Zeit des Heils

Ein biblischer Adventskalender für die Familie und die Schule. Herausgegeben von Theo Stieger, Johanna Stieger, Dora Mauchle, Verlag Bruno Oberholzer, Wil (SG) 1978.

Die Adventszeit ist gekennzeichnet durch eine Haltung der Erwartung. Das äussert sich schon dadurch, dass viele Menschen, vorwiegend aber die Kinder, die vorweihnachtlichen Tage und wie manches Mal man noch schlafen muss zu zählen beginnen. Ganz ähnlich treffen auch Erwachsene während dieser Zeit intensive Vorbereitungen für das Weihnachtsfest. Wohl um diesen ohnehin schon vorhandenen Erwartungscharakter der Adventszeit bewusster gestalten zu helfen, sind Adventskalender entstanden.

Einen Adventskalender ganz neuer Art haben Theo Stieger, Johanna Stieger und Dora Mauchle herausgegeben. Dieser bietet, wie ich meine, eine glückliche Alternative zu den in den Kaufhäusern angebotenen süssen, kitschigen, nostalgischen, romantischen, idyllischen Adventswandbehängen, die die Botschaft des Advents und der Weihnachtszeit eher verdunkeln, verstellen und verharmlosen als vertiefen. Dieser neue biblisch und heilsgeschichtlich geprägte Adventskalender enthält Sätze, Bilder und Hinweise, die die Gestalten des Advents dem Kind und den Erwachsenen nahebringen wollen: die Propheten des AT, die Umkehr predigen und Erlösung verheissen; Johannes der Täufer, der zur Busse aufruft und auf den noch «Grösseren» hinweist; Maria, die in ihrem Glauben «ja» zur Geburt eines Kindes sagt, mit dem neue Hoffnungen in die Welt kommen soll.

Der Adventskalender besteht aus vier Einheiten: Einem Begleitblatt mit Konzeptbeschreibung, Anregungen und Hinweisen für dessen Gebrauch in Schule und Familie, vier Seiten mit Begleittexten in einfacher und leicht verständlicher Sprache, die in prägnanter Form einzelne Etappen der Heilsgeschichte des AT wiedergeben und unverkennbar an entsprechende biblische Erzählungen anlehnen. Vier Bilderbogen enthalten 20

Fortbildungs-Angebote

Recollectiones

Termin: 4. Dezember 1978, 8. Januar 1979, 5. Februar 1979, 5. März 1979 und 7. Mai 1979, (jeweils 10.00–16.00 Uhr).

Ort: St. Jodernheim, Visp.

Zielgruppe: Priester und Seelsorger, Laien-theologen und Katecheten.

Kursziel und -inhalte: Spirituelle Einkehr.

Leitung: Bischofsvikar Dr. Bruno Lauber.

Träger: Pastoralstelle Bistum Sitten.

Anmeldung und Auskunft: Exerzitien- und Bildungshaus St. Jodernheim, 3930 Visp, Telefon 028-46 44 74.

Priesterexerzitien

Termin: 6. bis 10. November 1978.

Ort: St.-Johannes-Stift, Zizers.

Leitung: P. Adjut Heiss OFM Cap, Feldkirch.

Auskunft und Anmeldung: St.-Johannes-Stift, 7205 Zizers, Telefon 081 - 51 14 04.

Der Karmel, das sind weltweit 875 Klöster mit ungefähr 13 000 Schwestern. Jedes Kloster verwaltet und versorgt sich selber. Für das geistliche Leben hängt es von der Ordensfamilie ab, rechtlich hingegen von der Ordensprovinz oder vom zuständigen Bischof. Sr. M. Stefania, die Priorin des Carmelo «San Giuseppe» von Locarno-Monti schreibt von ihrer Gemeinschaft (die zweite nach der Gründung von Le Pâquier [FR]): sie «wurde vor 30 Jahren dank der Initiative des verstorbenen Apostolischen

Die Mitarbeiter dieser Nummer

Benedetg Beeli, Leiter der Katechetischen Arbeitsstelle, Bederstrasse 76, 8002 Zürich.

Niklaus Gähwiler, VKI, Teufenerstrasse 25, 9000 St. Gallen

Irma Gradwohl, Katechetin, Militärstrasse 33, 6003 Luzern

Hans Hüppi, Adligenswilerstrasse 15, 6006 Luzern

Dr. Oskar Stoffel, Professor, Museggstrasse 21, 6004 Luzern

Isidor Truttmann, Dekan, 6461 Isenthal

Schweizerische Kirchenzeitung

Erscheint jeden Donnerstag

Fragen der Theologie und Seelsorge.

Amtliches Organ der Bistümer Basel, Chur, St. Gallen, Lausanne-Genf-Freiburg und Sitten

Hauptredaktor

Dr. Rolf Weibel, Frankenstrasse 7—9

Briefadresse: Postfach 1027, 6002 Luzern

Telefon 041 - 22 74 22

Mitredaktoren

Prof. DDr. Franz Furger, Obergütschstrasse 14, 6003 Luzern, Telefon 041 - 42 15 27

Dr. Karl Schuler, Bischofsvikar, Hof 19,

7000 Chur, Telefon 081 - 22 23 12

Thomas Braendle, lic. theol., Pfarrer,

9303 Wittenbach, Telefon 071 - 24 62 31

Verlag, Administration, Inserate

Raeber AG, Frankenstrasse 7—9

Briefadresse: Postfach 1027, 6002 Luzern

Telefon 041 - 22 74 22, Postcheck 60 - 162 01

Abonnementspreise

Jährlich Schweiz: Fr. 52.—; Deutschland,

Italien, Österreich: Fr. 62.—; übrige Länder:

Fr. 62.— plus zusätzliche Versandgebühren.

Einzelnummer Fr. 1.50 plus Porto

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Nicht angeforderte Besprechungsexemplare werden nicht zurückgesandt.

Redaktionsschluss und Schluss der Inseratenannahme: Montag, Morgenpost.

Sitzende

Maria mit Kind

um 1600, 90 cm hoch, alte Fassung, sehr gut erhalten, würde ich gerne an Kirche verkaufen.

Seriöse Interessenten verlangen Fotos.

Auch ein **Antonius mit dem Säuli**, um 1640, alte Fassung, Grösse ca. 50 cm. Ernsthaftige Interessenten erhalten Fotos.

Offerten an Chiffre 85-7680, Schweizer Annoncen AG ASSA, Postfach, 6002 Luzern.

**KEEL & CO. AG
Weine**

9428 Walzenhausen
Telefon 071 - 44 14 15

Verlangen Sie unverbindlich
eine kleine Gratisprobe!

Hans Küng

Existiert Gott?

Leinen gebunden, 878 Seiten, Fr. 43.30

Existiert Gott? Hans Küng spielt mit offenen Karten. Seine Antwort wird heissen: Ja, Gott existiert. Und man kann auch als Mensch des 20. Jahrhunderts durchaus vernünftig an Gott, ja an den christlichen Gott glauben.

In diesem Sinne ergänzen sich die Bücher «Christ sein» und «Existiert Gott?» und gehen nahtlos ineinander über.

Zu beziehen durch:

Buchhandlung Raeber AG, 6002 Luzern, Tel. 041 - 22 74 22

In schönem und zweckmässig eingerichtetem Pfarrhaus in grösserer Stadt der Ostschweiz ist die

Stelle im Pfarrhaushalt

infolge schwerer Erkrankung der bisherigen Inhaberin frei geworden. Es können je nach Wunsch über den Haushalt hinaus weitere Aufgaben übernommen werden (Büro usw.)

Antritt sofort oder nach Vereinbarung.

Offerten sind erbeten unter Chiffre 1149 an die Inseratenverwaltung der SKZ, Postfach 1027, 6002 Luzern.

MÜLLER

**Für
Kerzen
zu**

Rudolf Müller AG
Tel. 071 · 75 15 24
9450 Altstätten SG



Johannes B. Lotz
Wider den Unsinn
Karton, 160 Seiten Fr. 22.60

Die Sinnkrise unseres Zeitalters, das bedrückende Bewusstsein, dass dem Menschen der Sinn seines Daseins abhanden gekommen ist, hat verschiedene Ursachen. Sie erkennen heisst sie überwinden.

Zu beziehen durch:
Buchhandlung Raeber AG
Frankenstrasse 9, 6002 Luzern
Telefon 041 - 22 74 22

Neu erschienen — Ende Oktober 1978 — Kanisius-Druckerei Fribourg

Christ wohin?

Christusnachfolge — Brüderlichkeit

Der Weg der fünf Tugenden des Herrn. Ein Beitrag zur christlichen Reform mit ökumenischer Ausrichtung. Von Ernst Peterhans/Maria von Moos.

Dieser Beitrag zu einer allgemein christlichen Spiritualität und Reform aus dem Kerngehalt und Herzstück der christlichen Botschaft, aus der Predigt vom Kreuz und der Selbstverleugnung, will eine Neubesinnung auf den Geist der Christusnachfolge und der Bruderliebe auf breitester Ebene anbahnen.

Wie die Verfasser im Vorwort sagen, möchte es «sowohl für die im Anschluss an das II. Vatikanische Konzil angebrochene katholische Reform der Diözesan- und Gemeindekirchen als auch für die Brüder und Schwestern der anderen christlichen Kirchen und ihre Reform eine in aller Bescheidenheit und Liebe angebotene Hilfe, ein Dienst am wandernden Gottesvolke sein».

Dieses Werk gehört in die Hand eines jeden Seelsorgers und engagierten Laien. Eine Orientierungshilfe für einen jeden Christen, der sich auf den Weg nach innen aufmachen möchte.

Es werden in diesen Tagen Ansichtssendungen an die Seelsorger der deutschsprachigen Schweiz verschickt. Für Geschenkzwecke gut geeignet.

Format 12 x 19,5 cm, kart. 160 Seiten, Fr. 12.— (DM 14.—, 110 S.).

Einzigste Auslieferungsstelle der Schweiz: **CW-Buch-Versand, Postfach 114, 6048 Horw LU** (Telefon 041 - 41 07 28).

Für Deutschland: CW-Buch-Versand, Postfach 1204, D-7209 Wehingen.

Für Österreich: CW-Buch-Versand, Postfach 277, A-6893 Lustenau-Rheindorf.

Für unsere generalrevidierte Orgel mit 27 Registern suchen wir per 1. 1. 79 gutausgewiesenen

**Organisten oder
Organistin**

Auskunft über Aufgaben und Entschädigung erteilt gerne W. Bono, Präsident der römisch-katholischen Kirchengemeinde Niedergösgen, Telefon 064 - 41 18 52.

Gesucht vollamtlicher

Katechet

für die Erteilung von Religionsunterricht (zirka 8 Stunden, Oberstufe) und Mithilfe in den Pfarreien Dottikon und Hägglingen.

Besoldung: Gemäss aargauischem Lehrerbildungsdekret. Stellenantritt so bald als möglich.

Nähere Auskunft:

Pfarramt Dottikon, Telefon 057 - 4 11 53, oder
Präsident der Kirchenpflege, Telefon 057 - 4 12 34

Neue **Kirchengesangbücher KGB** mit beigegebundenen 90 Liedern (zur Probe) aus dem deutschen «Gotteslob» Fr. 11.80, Kirchenpreis **Fr. 11.20**.
Plastikschtzumschläge zum KGB in Schwarz, Weiss, Braun, Rot, Grün.
 Fr. — 95.
Liederanhang mit Notation für die Volkslieder, die nur mit dem Text, aber ohne Noten ins KGB aufgenommen wurden. Fr. 1.50.
 Katholische Buchhandlung, **Richard Provini, 7000 Chur.**

Opferschalen Kelche Tabernakel usw. Kunstemail
 Planen Sie einen Um- oder Neubau Ihrer Kapelle? Wir beraten Sie gerne und können auf Ihre Wünsche eingehen.



GEBR. JAKOB + ANTON HUBER
 KIRCHENGOLDSCHMIEDE
 6030 EBIKON (LU)
 Kaspar-Kopp-Strasse 81 041 - 36 44 00

Lodenmantel,
 praktisch, leicht und warm

Wintermantel nur 218.—
 mittelschwer, klassische Form
 nur 258.—

ROOS
 Herrenbekleidung
 Frankenstrasse 9, 6003 Luzern
 Telefon 041-22 03 88, Lift

Bekleidete

Krippenfiguren

handmodelliert.
Für Kirchen und Privat.

Helen Bossard-Jehle
Kirchenkrippen
4153 Reinach (BL)
 Langenhagweg 7
 Telefon 061 - 76 58 25

Katholische Kirchgemeinde Kriens (LU)

sucht ab sofort oder nach Übereinkunft

zwei Katechetin / innen

Aufgaben: Erteilung von Religionsunterricht an der Ober- und Mittelstufe der Volksschule; Mitarbeit bei der Gestaltung der Schülerliturgie (eventuell andere Aufgaben in der Pfarreiarbeit nach Absprache).

Eine entsprechende Grundausbildung wird vorausgesetzt.

Die katholische Kirchgemeinde bietet neuzzeitliche Anstellungsbedingungen.

Anmeldung und Auskunft über das Arbeitspensum bei: Johannes Amrein, Dienststelle für katholischen Religionsunterricht, Fenkerstrasse 5, 6010 Kriens, Telefon 041 - 45 79 24.

Auskunft über die Anstellungsbedingungen bei: Josef Zwinggi, Kirchmeier, Schachenstrasse 10, 6010 Kriens, Telefon 041 - 45 45 27.

MRS. E. TAURUM

- Künstlerische Gestaltung von Kirchenräumen
- Beste Referenzen für stilgerechte Restaurationen
- Feuervergoldung als Garant für höchste Lebensdauer
- Anfertigung aller sakraler Geräte nach individuellen Entwürfen: Gefässe / Leuchter / Tabernakel / Figuren usw.

Kirchengoldschmiede
 9500 Wil, Zürcherstr. 35

W. Okle
 Telefon 073 - 22 37 15

A.Z. 6002 LUZERN

63000

00247023
 PFAMMATTER JOSEF DR.

PRIESTERSEM. ST. L
 7000 CHUR

43/26. 10. 78



LIENERT
KERZEN
EINSIEDELN
 ☎ 055 53 23 81

Besitzen Sie noch keinen

Tonfilm-
Projektor
16 mm?

Dann melden Sie sich bei uns. Wir werden Ihnen eine ausserordentlich günstige Offerte unterbreiten für einen neuen **Bauer P 7** (meistgekaufter Schulapparat in Europa). 5 Jahre Garantie.

Cortux-Film AG, Rue Locarno 8
 1700 Freiburg
 Telefon 037 - 22 58 33

Die schönsten

Geschenke

kaufen Sie immer noch im Fachgeschäft am besten. Seien es Statuen in Holz gebeizt oder antik gefasst, Glasscheiben in echter Bleiverglasung und künstlerisch wertvoller Handarbeit, Kreuze in diversen Materialien oder viele andere Geschenkideen.

Ihr Besuch wird uns freuen.

RICKEN
BACH
 ARS PRO DEO

EINSIEDELN
 Klosterplatz
 ☎ 055-53 27 31

LUZERN
 bei der Hofkirche
 ☎ 041-22 33 18